This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

103 218 640

MENZEL

E DEUTSCHE POSTVERSICHERUNGSFRAGE

1876

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Deutsche Postversicherungsfrage.

Eine staats- und volkswirthschaftliche Studie.

Von

Richard Fedor Menzel
aus Virginia.

Tübingen. 1876.
Druck von Heinrich Laupp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Deutsche Postversicherungsfrage.

Eine staats- und volkswirthschaftliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

der

staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

vorgelegt

von

Richard Fedor Menzel

aus Liegnitz.

Tübingen, 1876.

Druck von H. Laupp.

GER. 955.1 MEN.

Digitized by Google

Rec. Mar. 27, 1902.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

I. Beleuchtung der Frage von der rechtlichen und sittlichen Seite.

A. Von der rechtlichen Seite 10

1. In Ansehung des Versenders und zwar

a. hinsichtlich der privatrechtlichen Folge 10

b. bezüglich der strafrechtlichen Folge 12

2. In Betreff des Versicherers.

a. hinsichtlich der privatrechtlichen Folge 13

b. bezüglich der strafrechtlichen Folge 15

B. Von der sittlichen Seite.

1. In Ansehung des Versicherten 16

2. In Hinsicht des Versicherers 23

II. Welches Mittel ist geeignet, die Aufrichtigkeit der Werthangabe wiederherzustellen, bz. die Postversicherungsfrage zu lösen? . . 30

A. Ist es angemessen, einen anderen Rechtszustand in Bezug auf die Versicherung von Postwerthsendungen herbeizuführen? 31

1. Würde eine Strafbestimmung gegen die Versender zweckentsprechend sein? 31

2. Empfiehlt es sich, auf das gesetzliche Verbot der Postversicherungs-Unternehmungen hinzuwirken? 37

B. Auf welche andere Weise läßt sich der Unterversicherung von Postwerthsendungen bz. deren üblen Folgen vorbeugen?

1. Kann ein weiteres passives Verhalten die Post zum Ziele führen? 42

2. Uebrig bleibt als letzter Ausweg die schließliche Lösung der Frage durch die freie Mitbewerbung.

a. Ist das Mittel der Konkurrenz an sich gerechtfertigt? 47

b. Worin wird sich die Konkurrenz der Post in unserem Falle zu äußern haben? 53

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist eine bekannte Thatsache, daß namentlich Kaufleute der Post zur Beförderung übergebenen Werthsendungen einem verhältnißmäßig sehr geringen Betrage deklariren ıd statt dessen gegen Zahlung mäßiger Prämien bei Asse- ranzgesellschaften versichern.

Die Versender ersparen dadurch die höheren Postversiche- ıngsgebühren. Denn, obwohl dieselben durch das Gesetz vom 7. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes ber das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 8. Oktober 1871, erst ermäßigt worden sind, so stellen sich ıoch die Prämien der Privatversicherungsgesellschaften auch etzt noch erheblich niedriger. Es beträgt die Versicherungs- gebühr bei der Post ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 5 Pfennige R.-M. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. R.-M.

Bei den Privatversicherungsanstalten werden die Prä- mien nach der Entfernung und nach den Gattungen der Werth- versendungsgegenstände erhoben. Die dem internationalen Ver- bande zur Transportversicherung von Post- und Eisenbahn- Werthsendungen angehörigen Gesellschaften [1]) berechnen auf

1) Ein Theil derjenigen Versicherungsgesellschaften, welche sich in neuerer Zeit auf den bezeichneten Industriezweig geworfen haben, ist zu einem internationalen Verbande zusammengetreten und hat sich durch Ver- trag solidarisch zu gedachtem Zwecke vereinigt, um durch Betreibung des Geschäfts im Großen dem Publikum möglichst günstige Bedingungen stellen zu können. Dem genannten Verbande gehören als Mitglieder an:

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist eine bekannte Thatsache, daß namentlich Kaufleute die der Post zur Beförderung übergebenen Werthsendungen zu einem verhältnißmäßig sehr geringen Betrage deklariren und statt dessen gegen Zahlung mäßiger Prämien bei Assekuranzgesellschaften versichern.

Die Versender ersparen dadurch die höheren Postversicherungsgebühren. Denn, obwohl dieselben durch das Gesetz vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, erst ermäßigt worden sind, so stellen sich doch die Prämien der Privatversicherungsgesellschaften auch jetzt noch erheblich niedriger. Es beträgt die Versicherungsgebühr bei der Post ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 5 Pfennige R.-M. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. R.-M.

Bei den Privatversicherungsanstalten werden die Prämien nach der Entfernung und nach den Gattungen der Werthversendungsgegenstände erhoben. Die dem internationalen Verbande zur Transportversicherung von Post- und Eisenbahn-Werthsendungen angehörigen Gesellschaften [1]) berechnen auf

1) Ein Theil derjenigen Versicherungsgesellschaften, welche sich in neuerer Zeit auf den bezeichneten Industriezweig geworfen haben, ist zu einem internationalen Verbande zusammengetreten und hat sich durch Vertrag solidarisch zu gedachtem Zwecke vereinigt, um durch Betreibung des Geschäfts im Großen dem Publikum möglichst günstige Bedingungen stellen zu können. Dem genannten Verbande gehören als Mitglieder an:

Digitized by Google

Entfernungen bis 50 Meilen für s. g. Effekten 5 Pf., für Papiergeld, Zinsscheine, Wechsel u. a. Werthpapiere 8 Pf. pro 1000 Mark, und auf Entfernungen über 50 Meilen für Effekten 8 Pf., für Papiergeld u. s. w. 12 Pf. pro 1000 Mark. Bei Versicherungsgesellschaften, welche nicht Mitglieder jenes Verbandes sind, beträgt die Prämie im Allgemeinen fast das Doppelte der vorstehenden Sätze. Es berechnet beispielsweise die niederrheinische Güter-Assekuranzgesellschaft in Wesel bei Entfernungen bis 15 Meilen für Effekten $^1/_{15}$ und für Papiergeld u. s. w. $^1/_{10}$, bei Entfernungen über 15 Meilen $^2/_{15}$ bz. $^2/_{10}$ für 1000 [1]). Wenn hiernach auf größere Entfernungen die Prämie bei Privatanstalten theilweise sich auch höher stellt als die Postgebühr, so können dagegen wieder s. g. Abonnementspolicen mit feststehendem, monatlich zu vergüten-

---

die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin,
die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft in Berlin,
die Deutsche Transport-Versicherungsgesellschaft in Berlin,
die Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin,
die Frankfurter Transport- und Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.,
die Magdeburger Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Magdeburg,
der Rheinisch-Westfälische Lloyd in M.-Gladbach,
die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft in Breslau,
die Wiener Rückversicherungsgesellschaft in Wien,
die Pester Versicherungsanstalt in Pest,
der Deutsche Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin,
die Vaterländische Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld und
die Düsseldorfer Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf.

1) Für 3000 Mark werden somit erhoben: bei der Post durchweg 50 Pf., bei den Verbandsgesellschaften bis 50 Meilen für s. g. Valoren I. Kl. 15 Pf., für Valoren II. Kl. ca. 24 Pf., auf Entfernungen über 50 Meilen für Valoren I. Kl. ca. 24 Pf., für Valoren II. Kl. ca. 36 Pf. Bei der niederrheinischen Güterassekuranzgesellschaft in Wesel kommen zur Erhebung für Effekten bis 15 Meilen 20 Pf., über 15 Meilen 40 Pf., für Papiergeld u. s. w. bis 15 Meilen 30 Pf., über 15 Meilen 60 Pf.

Digitized by Google

dem Prämienbetrage geschlossen werden, welche gegenüber der Postversicherung bedeutende Vortheile bieten.

Ein solches Verfahren der Auflieferer von Postwerthsendungen erscheint aber von vornherein als mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Moral nicht recht im Einklange stehend.

Als äußere Erscheinung bz. Willensbethätigung objektiv betrachtet, stellt sich die gedachte Handlung in ihrem ganzen Umfange folgendermaßen dar. Der Absender erreicht das dabei erstrebte Ziel der Ersparniß an Gebühren, soweit solche nicht von der versichernden Gesellschaft beansprucht werden, begiebt sich aber gleichzeitig der Post gegenüber des Ersatzanspruches für den nicht deklarirten Theil des Werthinhalts. Die Privatversicherungsgesellschaften haben mit dem Gegenstande selbst keine Befassung, übernehmen aber für die ihnen vom Absender gezahlte geringe Prämie die Haftpflicht für die ganze Versicherungssumme im Falle des Verlustes oder der Beschädigung während der Postbeförderung. Die Post endlich, welche den Werthversendungsgegenstand befördert und für dessen sichere Ueberkunft Sorge trägt, wird um die Gebühreneinnahme für den verschwiegenen, bei den Privatgesellschaften versicherten Theil des Werthinhalts geschmälert, gleichzeitig allerdings auch von der Haftpflicht für diesen Theil befreit.

Den pekuniär größten Vortheil hat hierbei augenscheinlich der Absender, da der Werthinhalt seines Versendungsobjektes auf alle Fälle gedeckt ist. Indessen ist auch das Risiko der Versicherungsgesellschaften bei dieser Art Spekulation verhältnißmäßig sehr gering. Denn wenn auch in Verlust- oder Beschädigungsfällen die Postverwaltung selbst nur bis zur Höhe der Werthangabe Ersatz leistet, so ist doch der Absender, bz. als Cessionar des Letzteren die Versicherungsgesellschaft berechtigt, den weiteren Schadensersatzanspruch gegen den schuldigen Postbeamten, dessen Namen die Postverwaltung auf

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Deutsche Postversicherungsfrage.

Eine staats- und volkswirthschaftliche Studie.

Von

Richard Fedor Menzel
aus Liegnitz.

Tübingen, 1876.
Druck von Heinrich Laupp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Deutsche Postversicherungsfrage.

Eine staats- und volkswirthschaftliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

der

staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

vorgelegt

von

Richard Fedor Menzel

aus Liegnitz.

Tübingen, 1876.

Druck von H. Laupp.

GER. 955.1 MEN.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Deutsche Postversicherungsfrage.

Eine staats- und volkswirthschaftliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

der

staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

vorgelegt

von

Richard Fedor Menzel

aus Liegnitz.

Tübingen, 1876.

Druck von H. Laupp.

GER. 955.1 MEN.

Digitized by Google

Rec. Mar. 27, 1902.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

I. Beleuchtung der Frage von der rechtlichen und sittlichen Seite.

A. Von der rechtlichen Seite 10

1. In Ansehung des Versenders und zwar

a. hinsichtlich der privatrechtlichen Folge 10

b. bezüglich der strafrechtlichen Folge 12

2. In Betreff des Versicherers.

a. hinsichtlich der privatrechtlichen Folge 13

b. bezüglich der strafrechtlichen Folge 15

B. Von der sittlichen Seite.

1. In Ansehung des Versicherten 16

2. In Hinsicht des Versicherers 23

II. Welches Mittel ist geeignet, die Aufrichtigkeit der Werthangabe wiederherzustellen, bz. die Postversicherungsfrage zu lösen? . . 30

A. Ist es angemessen, einen anderen Rechtszustand in Bezug auf die Versicherung von Postwerthsendungen herbeizuführen? 31

1. Würde eine Strafbestimmung gegen die Versender zweckentsprechend sein? 31

2. Empfiehlt es sich, auf das gesetzliche Verbot der Postversicherungs-Unternehmungen hinzuwirken? 37

B. Auf welche andere Weise läßt sich der Unterversicherung von Postwerthsendungen bz. deren üblen Folgen vorbeugen?

1. Kann ein weiteres passives Verhalten die Post zum Ziele führen? 42

2. Uebrig bleibt als letzter Ausweg die schließliche Lösung der Frage durch die freie Mitbewerbung.

a. Ist das Mittel der Konkurrenz an sich gerechtfertigt? 47

b. Worin wird sich die Konkurrenz der Post in unserem Falle zu äußern haben? 53

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist eine bekannte Thatsache, daß namentlich Kaufleute die der Post zur Beförderung übergebenen Werthsendungen zu einem verhältnißmäßig sehr geringen Betrage deklariren und statt dessen gegen Zahlung mäßiger Prämien bei Assekuranzgesellschaften versichern.

Die Versender ersparen dadurch die höheren Postversicherungsgebühren. Denn, obwohl dieselben durch das Gesetz vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, erst ermäßigt worden sind, so stellen sich doch die Prämien der Privatversicherungsgesellschaften auch jetzt noch erheblich niedriger. Es beträgt die Versicherungsgebühr bei der Post ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 5 Pfennige R.-M. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. R.-M.

Bei den Privatversicherungsanstalten werden die Prämien nach der Entfernung und nach den Gattungen der Werthversendungsgegenstände erhoben. Die dem internationalen Verbande zur Transportversicherung von Post- und Eisenbahn-Werthsendungen angehörigen Gesellschaften [1]) berechnen auf

1) Ein Theil derjenigen Versicherungsgesellschaften, welche sich in neuerer Zeit auf den bezeichneten Industriezweig geworfen haben, ist zu einem internationalen Verbande zusammengetreten und hat sich durch Vertrag solidarisch zu gedachtem Zwecke vereinigt, um durch Betreibung des Geschäfts im Großen dem Publikum möglichst günstige Bedingungen stellen zu können. Dem genannten Verbande gehören als Mitglieder an:

Digitized by Google

Entfernungen bis 50 Meilen für s. g. Effekten 5 Pf., für Papiergeld, Zinsscheine, Wechsel u. a. Werthpapiere 8 Pf. pro 1000 Mark, und auf Entfernungen über 50 Meilen für Effekten 8 Pf., für Papiergeld u. s. w. 12 Pf. pro 1000 Mark. Bei Versicherungsgesellschaften, welche nicht Mitglieder jenes Verbandes sind, beträgt die Prämie im Allgemeinen fast das Doppelte der vorstehenden Sätze. Es berechnet beispielsweise die niederrheinische Güter-Assekuranzgesellschaft in Wesel bei Entfernungen bis 15 Meilen für Effekten $^1/_{15}$ und für Papiergeld u. s. w. $^1/_{10}$, bei Entfernungen über 15 Meilen $^2/_{15}$ bz. $^2/_{10}$ für 1000 [1]). Wenn hiernach auf größere Entfernungen die Prämie bei Privatanstalten theilweise sich auch höher stellt als die Postgebühr, so können dagegen wieder s. g. Abonnementspolicen mit feststehendem, monatlich zu vergüten-

---

die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin,
die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft in Berlin,
die Deutsche Transport-Versicherungsgesellschaft in Berlin,
die Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin,
die Frankfurter Transport- und Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.,
die Magdeburger Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Magdeburg,
der Rheinisch-Westfälische Lloyd in M.-Gladbach,
die Schlesische Feuer-Versicheruugsgesellschaft in Breslau,
die Wiener Rückversicherungsgesellschaft in Wien,
die Pester Versicherungsanstalt in Pest,
der Deutsche Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin,
die Vaterländische Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld und
die Düsseldorfer Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Düsseldorf.

1) Für 3000 Mark werden somit erhoben: bei der Post durchweg 50 Pf., bei den Verbandsgesellschaften bis 50 Meilen für s. g. Valoren I. Kl. 15 Pf., für Valoren II. Kl. ca. 24 Pf., auf Entfernungen über 50 Meilen für Valoren I. Kl. ca. 24 Pf., für Valoren II. Kl. ca. 36 Pf. Bei der niederrheinischen Güterassekuranzgesellschaft in Wesel kommen zur Erhebung für Effekten bis 15 Meilen 20 Pf., über 15 Meilen 40 Pf., für Papiergeld u. s. w. bis 15 Meilen 30 Pf., über 15 Meilen 60 Pf.

Digitized by Google

dem Prämienbetrage geschlossen werden, welche gegenüber der Postversicherung bedeutende Vortheile bieten.

Ein solches Verfahren der Auflieferer von Postwerthsendungen erscheint aber von vornherein als mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Moral nicht recht im Einklange stehend.

Als äußere Erscheinung bz. Willensbethätigung objektiv betrachtet, stellt sich die gedachte Handlung in ihrem ganzen Umfange folgendermaßen dar. Der Absender erreicht das dabei erstrebte Ziel der Ersparniß an Gebühren, soweit solche nicht von der versichernden Gesellschaft beansprucht werden, begiebt sich aber gleichzeitig der Post gegenüber des Ersatzanspruches für den nicht deklarirten Theil des Werthinhalts. Die Privatversicherungsgesellschaften haben mit dem Gegenstande selbst keine Befassung, übernehmen aber für die ihnen vom Absender gezahlte geringe Prämie die Haftpflicht für die ganze Versicherungssumme im Falle des Verlustes oder der Beschädigung während der Postbeförderung. Die Post endlich, welche den Werthversendungsgegenstand befördert und für dessen sichere Ueberkunft Sorge trägt, wird um die Gebühreneinnahme für den verschwiegenen, bei den Privatgesellschaften versicherten Theil des Werthinhalts geschmälert, gleichzeitig allerdings auch von der Haftpflicht für diesen Theil befreit.

Den pekuniär größten Vortheil hat hierbei augenscheinlich der Absender, da der Werthinhalt seines Versendungsobjektes auf alle Fälle gedeckt ist. Indessen ist auch das Risiko der Versicherungsgesellschaften bei dieser Art Spekulation verhältnißmäßig sehr gering. Denn wenn auch in Verlust- oder Beschädigungsfällen die Postverwaltung selbst nur bis zur Höhe der Werthangabe Ersatz leistet, so ist doch der Absender, bz. als Cessionar des Letzteren die Versicherungsgesellschaft berechtigt, den weiteren Schadensersatzanspruch gegen den schuldigen Postbeamten, dessen Namen die Postverwaltung auf

Digitized by Google

Verlangen mittheilen muß, im Wege der Privatklage geltend zu machen.

Für die Post hat aber die Handlung neben dem Einnahmeausfall möglicherweise auch noch moralische Folgen, indem die absichtliche Unterversicherung eine große Versuchung für Diejenigen in sich schließt, welche mit solchen Sendungen Befassung haben. Insofern ist die Handlung also geeignet, die Moralität der Beamten zu erschüttern.

Diese Erwägungen führen unwillkürlich auf die Frage hin, ob es überhaupt erlaubt ist, bz. wie es sich rechtfertigen läßt, eine Werthsendung absichtlich mit einer gegen den wirklichen Inhalt zu geringen Werthangabe zur Post zu liefern. Die Beantwortung der Frage erfordert eine wissenschaftliche Betrachtung der Handlung zunächst vom ethischen Standpunkte aus. „So gewiß", sagt Röder in seinen Grundzügen des Naturrechts und der Rechtsphilosophie [1]), „die menschlichen Handlungen oft nur oder doch überwiegend von dem einen oder dem anderen bestimmten Standorte, also von einer bestimmten Seite, z. B. von der rechtlichen oder der sittlichen zu betrachten sind, so gewiß muß man sie, wenn sie umfassend gewürdigt werden sollen, von allen Seiten in's Auge fassen."

„Erlaubt" werden in §. 87 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht diejenigen Handlungen genannt, „welche weder durch natürliche noch durch positive Gesetze verboten worden sind" [2]). Nun läßt aber auch das Recht Manches zu, was die Moral verbietet, non omne quod licet honestum est, und umgekehrt. Es wird z. B. Niemand wegen liederlichen Lebens oder wegen Gewinnsucht beim Spielen und Wetten, oder wegen Undankbarkeit oder Faulheit oder Lügens u. s. w. gesetzlich zur

1) II. 109 a. a. O.

2) Vergl. die Auslegung des allgemeinen, der Mißdeutung unterworfenen Satzes: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt" in Röder's Naturrecht S. 126.

Digitized by Google

Rechenschaft gezogen werden; gleichwohl sind diese Handlungen moralisch. Andererseits sind manche rechtlich verbotene Handlungen moralisch gestattet. So unterliegen die Uebertretungen der meisten lokalpolizeilichen Verordnungen, z. B. in Bezug auf Straßenreinigung, Markt- und Straßenverkehr, Neubauten, Wasserleitungen, Eisenbahnen, Fuhrwerke u. s. w. lediglich den betreffenden besonderen Strafbestimmungen, sind aber keineswegs immer an sich schon unmoralische Handlungen.

Wenn nun aber auch Recht und Sittlichkeit wesentlich unterschieden sind, und Unterschiede zwischen beiden immer bestehen müssen, so dürfen diese doch nie so weit gehen, daß irgendwo vollkommene Widersprüche hervortreten. Jedenfalls muß die gemeinschaftliche ethische Grundlage, „daß jedes menschliche Handeln sich auf das Gute beziehen soll“ [1]), vorhanden sein. Soll eine Handlung eine ganz rechtliche genannt werden, so muß sie also nicht allein äußerlich an sich rechtmäßig sein, sondern auch auf einer gerechten Gesinnung beruhen [2]).

Wendet man diese ethischen Grundbegriffe auf den vorliegenden Fall an, so ergiebt sich von selbst folgende Frage: Wie stellt sich die Handlung der absichtlichen Unterversicherung bei Postwerthsendungen von der rechtlichen, wie von der sittlichen Seite dar, und erscheint es eventuell geboten, in Bezug auf die Versicherung von Postwerthsendungen einen anderen Rechtszustand herbeizuführen, oder erheischt die Handlung sonstige Gegenwirkung?

---

1) Röder, Naturrecht, I. §§. 36 und 39. Vergl. dieserhalb auch Ahrens, Rechtsphilosophie, I. §§. 35 und 37.

2) Selbst Kirchmann sagt in seinen Grundbegriffen des Rechts und der Moral: „Im Allgemeinen bedarf das Recht ebenso der sittlichen Grundlage wie die Moral; es beruht auch diese auf der Achtung vor dem Gesetz. Diese Gesinnung gibt ihm seinen Adel, seine sittliche Natur, seinen Halt und die Bürgschaft seiner Geltnng im Volke überhaupt. Wo diese Gesinnung im ganzen Volke verschwände, würde das Recht selbst zu Grunde gehen u. s. w.“ Philosophische Bibliothek oder Sammlung der Hauptwerke der Philosophie alter und neuer Zeit, Band 11, V. B. 17.

Digitized by Google

Diese Frage wird am passendsten präcisirt durch die Bezeichnung: Postversicherungsfrage, und da es sich um Sendungen aus Orten des Deutschen Reichs handelt,

Die Deutsche Postversicherungsfrage.

Angeregt wurde dieselbe zuerst in den Motiven zu dem im Eingange bereits näher bezeichneten Posttaxgesetze vom Jahre 1873.

Obwohl ein bestimmter Antrag nach der gedachten Richtung hin im Deutschen Reichstage nicht gestellt worden war, so sind doch die darin ausgesprochenen, auf Abwehr im Wege der Gesetzgebung hinzielenden Intentionen bei den Berathungen über jenen Gesetzentwurf bereits auf harten Widerstand gestoßen; indessen haben eingehendere Discussionen darüber nicht stattgefunden, auch ist die Sache nicht zur Abstimmung gebracht worden.

Die Postversicherungsfrage erscheint jedoch von ganz bedeutender Tragweite und ihre richtige Lösung für die deutsche Reichspostverwaltung von größter Wichtigkeit.

I. Beleuchtung der Frage von der rechtlichen und sittlichen Seite.

A. Von der rechtlichen Seite.

Bei Erörterung der Frage in Bezug auf Recht sowohl wie in Bezug auf Moral kommt zunächst der Versender, demnächst der Versicherer in Betracht. In Ansehung des Rechts ist die Handlung zu prüfen in Betreff der privatrechtlichen und der strafrechtlichen Folge.

1) In Ansehung des Versenders, und zwar:

a) Hinsichtlich der privatrechtlichen Folge.

Privatrechtlich ist dem Versender die Unterversicherung bz. theilweise Versicherung gestattet, weil das Reichspostgesetz eine solche nicht verbietet. Das Letztere enthält über Werthangabe in § 8 folgende Bestimmung: „Wenn eine Werth-

Digitized by Google

angabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen."

Es geht daraus hervor, daß nicht allein die Deklaration einer Werthsendung an sich, sondern auch die Werthbestimmung lediglich dem Absender anheimgestellt ist. Die Postordnung [1]) schreibt nur vor, wie die Werthangabe geschehen muß, wenn sie im Verlust- oder Beschädigungsfalle bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll. Es bleibt den Versendern somit überlassen, den Werth auch nur theilweise anzugeben, also nur auf einen Werththeil ihrer Versendungsgegenstände Versicherung zu nehmen. Nur die in betrüglicher Absicht erfolgte Ueberversicherung ist im Postgesetz mit Strafe bedroht.

1) Der Wortlaut des bezüglichen §. 7 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 ist folgender: „I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden. II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des betreffenden Theils der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden u. s. w."

Digitized by Google

Ueber die absichtliche Vornahme einer zu geringen Werthdeklaration ist überhaupt nichts Positives bestimmt.

Die Handlung ist also privatrechtlich erlaubt, oder, passender ausgedrückt, zugelassen.'

b) Bezüglich der strafrechtlichen Folge.

Eine strafrechtliche Folge hat die Handlung für den Auflieferer ebenfalls nicht. Denn Diebstahl oder Unterschlagung kann die Gebührenentziehung der Post gegenüber nicht genannt werden, weil die wesentlichen Begriffsmerkmale hierzu fehlen.

Man kann zwar sagen, es liege die Absicht vor, die Postverwaltung zu täuschen, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, und es könnte deßhalb von Betrug oder versuchtem Betrug gesprochen werden. Der bezügliche §. 243 des Reichs-Strafgesetzbuchs lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar." Ueber den strafbaren Versuch bestimmt der §. 43 a. a. O. Folgendes: „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch eine Handlung, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthält, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt."

Digitized by Google

Der Vermögensvortheil, den der Versender sich zu verschaffen beabsichtigt und wirklich erlangt, den derselbe ferner, wenn auch indirekt und ohne seine besondere Absicht, auch einem Dritten verschafft, kann aber nicht rechtswidrig genannt werden, weil der Aufgeber in Verlust- oder Beschädigungsfällen von der Postverwaltung nur den Ersatz des deklarirten Werthinhalts beansprucht, eine Rechtsstörung zwischen Leistung und Gegenleistung in dieser Beziehung also nicht vorliegt. Es fehlt somit auch zum Thatbestande des Betruges ein wesentliches Merkmal, das der Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils.

2) In Betreff des Versicherers.

a) Hinsichtlich der privatrechtlichen Folge.

Was die privatrechtliche Folge der Versicherung von Postwerthsendungen durch Assecuranzgesellschaften anlangt, so enthält das Postgesetz über das Postversicherungsgeschäft, wie über das Postfrachtgeschäft überhaupt keine besonderen Bestimmungen. Wegen der Unsicherheit des ungeschriebenen auf Gewohnheit und Uebung beruhenden Postrechts, des s. g. postalischen Gewohnheitsrechts, muß daher auf dieses Rechtsgeschäft subsidiär die einschlagende Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, in welchem die allgemeinen, in der Natur des Transportwesens begründeten Versicherungsprinzipien enthalten sind, angewendet werden.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch schreibt nämlich in Artikel 421 vor: „Die Bestimmungen dieses Abschnitts (vom Frachtgeschäft) finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten. Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.“ Alsdann heißt es in Artikel 449 a. a. O.: „Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs (vom Seehandel)

Digitized by Google

Ueber die absichtliche Vornahme einer zu geringen Werthdeklaration ist überhaupt nichts Positives bestimmt.

Die Handlung ist also privatrechtlich erlaubt, oder, passender ausgedrückt, zugelassen.'

b) Bezüglich der strafrechtlichen Folge.

Eine strafrechtliche Folge hat die Handlung für den Auflieferer ebenfalls nicht. Denn Diebstahl oder Unterschlagung kann die Gebührenentziehung der Post gegenüber nicht genannt werden, weil die wesentlichen Begriffsmerkmale hierzu fehlen.

Man kann zwar sagen, es liege die Absicht vor, die Postverwaltung zu täuschen, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, und es könnte deßhalb von Betrug oder versuchtem Betrug gesprochen werden. Der bezügliche §. 243 des Reichs-Strafgesetzbuchs lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar." Ueber den strafbaren Versuch bestimmt der §. 43 a. a. O. Folgendes: „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch eine Handlung, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthält, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt."

Digitized by Google

Der Vermögensvortheil, den der Versender sich zu verschaffen beabsichtigt und wirklich erlangt, den derselbe ferner, wenn auch indirekt und ohne seine besondere Absicht, auch einem Dritten verschafft, kann aber nicht rechtswidrig genannt werden, weil der Aufgeber in Verlust- oder Beschädigungsfällen von der Postverwaltung nur den Ersatz des deklarirten Werthinhalts beansprucht, eine Rechtsstörung zwischen Leistung und Gegenleistung in dieser Beziehung also nicht vorliegt. Es fehlt somit auch zum Thatbestande des Betruges ein wesentliches Merkmal, das der Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils.

2) In Betreff des Versicherers.

a) Hinsichtlich der privatrechtlichen Folge.

Was die privatrechtliche Folge der Versicherung von Postwerthsendungen durch Assecuranzgesellschaften anlangt, so enthält das Postgesetz über das Postversicherungsgeschäft, wie über das Postfrachtgeschäft überhaupt keine besonderen Bestimmungen. Wegen der Unsicherheit des ungeschriebenen auf Gewohnheit und Uebung beruhenden Postrechts, des s. g. postalischen Gewohnheitsrechts, muß daher auf dieses Rechtsgeschäft subsidiär die einschlagende Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, in welchem die allgemeinen, in der Natur des Transportwesens begründeten Versicherungsprinzipien enthalten sind, angewendet werden.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch schreibt nämlich in Artikel 421 vor: „Die Bestimmungen dieses Abschnitts (vom Frachtgeschäft) finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten. Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.“ Alsdann heißt es in Artikel 449 a. a. O.: „Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs (vom Seehandel)

Digitized by Google

nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist."

Nach Artikel 271, Ziffer 3, a. a. O. ist die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie für ein Handelsgeschäft erklärt [1]), und im deutschen Privatrecht sind alle Arten von Versicherungen gegen Prämie als Verträge behandelt [2]).

Das Recht, Handelsgeschäfte zu betreiben, ist aber an und für sich ein natürliches, jedem gesetzlich Handlungsfähigen zustehendes und „kann nur durch besondere Gesetze beschränkt werden" [3]).

Ein solches, neben dem Handelsgesetzbuche bestehendes Gesetz ist aber nicht vorhanden; insbesondere ist, wie schon erwähnt, im Postgesetze über diesen Punkt gar nichts gesagt. Da also die Versicherung der Postwerthsendungen kein Staatsmonopol ist, und auch im Handelsgesetzbuche etwas Specielles über Versicherungsrecht nicht enthalten ist, so muß das Transportversicherungsrecht, wie das Versicherungsrecht überhaupt als Zweig des Privathandelsrechts betrachtet werden [4]).

---

1) Nach Engel (internationaler statistischer Congreß in Berlin 1863) „befassen sich die Versicherungsgesellschaften mit der Produktion von ideellen Gütern und zwar mit der Produktion und dem Verkauf von Schutz und Sicherheit".

2) Koch's Privatrecht II. 691.

3) Endemann's Handelsrecht, §. 14, I.: „Das Recht, Handel zu betreiben, ist zunächst das Recht, einzelne Handelsgeschäfte zu schließen. Dieses Recht steht an und für sich einem Jeden zu, welcher rechtlich dispositions- und vertragsfähig ist. Nur durch besondere Gesetze kann dasselbe beschränkt werden. Hierher gehören vornehmlich: A. objektiv die Handelsfreiheit beschränkend, ... Monopole, Regalien und Privilegien, welche der Staat ausübt oder Einzelnen verleiht. Soweit ein gesetzliches Verbot vorliegt, tritt neben etwaiger Bestrafung regelmäßig Nichtigkeit des verbotwidrigen Geschäfts ein .... II. Für das Recht, Handel gewerbsmäßig, also als Kaufmann zu treiben, stellt das H.-G.-B. weder besondere Voraussetzungen noch Beschränkungen auf. Solche können jedoch neben dem H.-G.-B. bestehen u. s. w."

4) Vergl. Goldschmidt's Handbuch des Handelsrechts, Band I S. 2.

Digitized by Google

Das Versicherungsrecht an sich ist ein altes [1]). Zur Errichtung von Versicherungsanstalten jeder Art ist lediglich die Genehmigung der Staatsbehörde nachzusuchen. Dieselbe kann aber nach §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, unbescholtenen und zuverlässigen Unternehmern ohne Weiteres ertheilt werden [2]).

Hiernach kann also die Existenzberechtigung der Privat-Versicherungsunternehmungen, welche Versicherung von Postsendungen sich zur Aufgabe machen, nicht bezweifelt werden. Folglich kann auch ein Versicherungsvertrag mehrgedachter Art eine privatrechtliche Folge der Post gegenüber nicht haben.

b) Bezüglich der strafrechtlichen Folge.

Eine strafrechtliche Folge würde die Uebernahme einer Versicherung von Postwerthsendungen gegen Prämie nur dann

---

„Als besondere, auch geschichtlich in einer gewissen Selbstständigkeit entwickelte Zweige des Privathandelsrechts erscheinen das Wechselrecht, das Seerecht, das Versicherungsrecht."

1) Malß sagt in einer Abhandlung über die Quellen des nicht maritimen Versicherungsrechts (Band I seiner Zeitschrift für Versicherungsrecht): „Das Versicherungsrecht ist, wie jedes wahre Recht, ganz eigentlich ein Volksrecht, ein Produkt der im Volke ruhenden Recht erzeugenden Kraft; ein Ergebniß der Erfordernisse des Verkehrs, geleitet durch die Rechtsüberzeugungen des Volkes u. s. w."

2) Der Wortlaut des bezeichneten Gesetzesparagraphen ist folgender: „Die Vorschrift des §. 340, Nummer 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art und ebenso auch auf Diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem ersten Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die darnach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat."

Nach §. 360, Punkt 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs wird bestraft, „wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde ... Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen ... Zahlungen an Kapital ... zu leisten."

Digitized by Google

haben können, wenn die Handlung des Versicherten einen Betrug im Sinne des Strafgesetzbuchs bezeichnete. Es würde alsdann in Bezug auf die Versicherer der Strafbestimmung des §. 257 des Strafgesetzbuchs wegen Begünstigung und bz. der §§. 43 und 48 a. a. O. wegen Theilnahme Anwendung finden [1]).

B. Von der sittlichen Seite.

Nach Beleuchtung der Frage vom rechtlichen Standpunkte unterliegt die Handlung der Prüfung von der sittlichen Seite, und zwar zunächst wieder in Bezug auf den Versicherten, alsdann in Bezug auf den Versicherer.

1) In Ansehung des Versicherten.

Bei der Beurtheilung in Bezug auf die Versicherungsnehmer möge die Entwickelung des menschlichen Handelns zu Grunde gelegt werden, wie sie Ahrens in seiner Rechtsphilosophie vorführt [2]). Hiernach gehen alle Handlungen aus der Verknüpfung dreier Ursachlichkeitsvermögen hervor: des Denk- und Erkenntniß-, des Gefühls- und Begehrungs- und des Willensvermögens, dergestalt, daß Gedanken, Gefühle und Begehrungen den Inhalt des Wollens bilden. Der bewußte Wille setzt sich einen Zweck, auf welchen die Absicht gerichtet

1) Der §. 257 a. a. O. lautet: „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen u. s. w. Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist.“ Die §§. 43 und 48 a. a. O. bestimmen: „Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft“, „als Anstifter wird bestraft, wer einen Andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen ... oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.“

2) a. a. O. §§. 31 und 44.

Digitized by Google

ist. Hiernächst folgt die Ueberlegung, der Vorsatz und der Beschluß. Ist eine Handlung nach Zweck und Mittel beschlossen, so folgt die Ausführung [1]).

Von der Beurtheilung, ob diese wechselwirkenden Elemente des Handelns im vorliegenden Falle mit der guten Sitte vereinbar sind, oder dem sittlichen, vernunftgemäßen Gefühle widerstreiten, hängt die Entscheidung ab, ob die Handlung des Absenders moralisch oder unmoralisch zu nennen ist.

Die Entstehungsursachen der Handlung sind folgende: Die Vorstellung, daß die Ueberkunft einer niedriger deklarirten Werthsendung mit derselben Zuverlässigkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit erfolge, wie die einer höher deklarirten — ferner der Gedanke, daß eine sogar wissentlich geschehene Unterdeklaration gesetzlich nicht verboten, mithin juristisch erlaubt ist — alsdann die Ueberlegung, daß die Garantie bei der Post ungleich theurer erkauft wird, als solche bei den Privatgesellschaften zu erlangen ist, also das unbehagliche Gefühl des Bezahlens, und endlich das Begehren, die höheren Spesen zu vermeiden, bilden zusammen den Beweggrund des Handelns. Ein solcher Beweggrund hat keinen sittlichen Werth und kann, streng genommen, ein lauterer nicht genannt werden.

Der Zweck, welchen der so bestimmte Wille sich vorsetzt, ist die Ersparung der höheren Postgebühren. Darauf zielt, wie bereits erwähnt, die Absicht des Handelnden ab. Dieses

1) Kirchmann präcisirt in seinen „Grundbegriffen des Rechts und der Moral" die Eintheilung des menschlichen Handelns auf folgende Weise: „Die sittliche Welt kann in einzelne Handlungen aufgelöst werden, welche eine unerschöpfliche Mannigfaltigkeit zeigen. Eine umfassende Betrachtung derselben läßt zuletzt vier Bestandtheile erkennen, welche in jeder Handlung wiederkehren und daher als die wesentlichen oder begrifflichen Bestimmungen derselben gelten müssen. Es sind: 1) das Ziel, 2) der Beweggrund, 3) das Wollen und 4) die Ausführung."

Digitized by Google

Ziel ist an sich ein sittlich nicht unerlaubter Vermögensvortheil. Es kann wohl auch die Absicht vorliegen, dem nicht direkt betheiligten Geschäftspersonal den Umfang der von einem Handlungshause zur Absendung gelangenden Geld- und Werthgegenstände zu verbergen; das Hauptziel indessen ist die Ersparniß. Dem Willen, das günstige Angebot der Versicherungsgesellschaften anzunehmen, folgt die Bethätigung des Wollens durch ein Mittel. Dieses besteht in der gegen den wirklichen Inhalt zu geringen, mithin unrichtigen Werthangabe. Unterbleibt die Deklaration gänzlich, und nimmt der Aufgeber die ganze Sendung in Selbstversicherung, so begeht derselbe nur eine Unvorsichtigkeit, aber keinen Verstoß gegen das Sittengesetz. Giebt der Absender aber den Werth wissentlich und vorsätzlich zu gering an, nur um den Gegenstand von der Post als Werthsendung behandelt zu sehen, oder lediglich, um einer etwaigen statutarischen Sonderbestimmung der Gesellschaft zu genügen [1]), so verschuldet er eine absichtliche Unwahrheit. Das Mittel zur Erreichung des Zieles ist also die Lüge. Der Vorsatz, welcher das Wollen eines solchen Mittels bezeichnet, schließt mithin geradezu eine Verletzung des Sittengebotes in sich, welche in der Ausführung bethätigt wird. Dieser Zwischenakt steht aber in ursachlicher Verbindung mit dem Endzweck; denn nach der Ausführung folgt von selbst die Verwirklichung des Zieles, und das Mittel der Lüge wird um des Endzweckes willen gewollt. Dieser Umstand bewirkt, daß auch die den Endzweck wollende Absicht und der Endzweck selbst, obwohl beide an und für sich nicht unsittlich genannt werden können, vor dem Sittengesetze nicht gestattet sind. Denn das Sittliche bemißt den Werth des Handelns an sich selbst, nicht an dem Ziele.

Da nun sämmtliche Elemente in ihrem Causalzusammen-

1) Vergl. unten.

Digitized by Google

hange zur Ausführung sich vereinen, und erst die Ausführung Handlung genannt wird, so steht also die Handlung der absichtlichen Unterversicherung als eine sittlich verbotene, mithin unmoralische da.

Gegen diese Erörterungen könnte man einwenden, daß eine falsche Werthangabe deßhalb ein sittliches Unrecht nicht genannt werden könne, weil ja eine richtige nicht verlangt sei. Es wäre nur dann erlaubt, davon zu reden, wenn beispielsweise Jemandes Aussage: „Diese Sendung hat einen Werth von 1000 Mark" wirklich so verstanden würde, als ob diese Werthangabe die richtige sei. Diese Bedeutung hat nun die Werthangabe nach bestehendem Rechte allerdings nicht; sie bedeutet nur: Absender wünscht, daß diese Sendung von der Post so behandelt werde, als ob sie jenen angegebenen Werth hätte." So faßt auch die Post die Angabe auf und leistet nicht nur in Verlust-, sondern auch in Beschädigungsfällen stets bis zur Höhe dieser Angabe Ersatz, ohne Rücksicht auf einen etwaigen Mehrinhalt. Nach der in diesem Sinne stattgehabten Angabe richten sich die vom Absender zu zahlenden Gebühren, wie die von der Post übernommenen Verpflichtungen; es ist ein reines Uebereinkommen, daß die Normirung dieses gegenseitigen Verhältnisses zwischen Absender und Transportanstalt in der Form einer bestimmten Werthangabe stattfindet. Eine unrichtige Angabe ist hiernach allerdings keine Täuschung, weder der Absicht, noch dem Erfolge nach. Denn der Absender sagt nicht aus: „der Werth ist dieser", sondern nur: „ich wünsche, daß man die Sendung behandle, als ob sie diesen Werth habe." Auf diese Weise wird die Angabe auch von den Juristen thatsächlich aufgefaßt.

Vom streng sittlichen Standpunkte kann diese Auffassung jedoch nicht gebilligt werden. Denn wo der Handelnde, von Eigennutz getrieben und einen materiellen Zweck verfolgend,

Digitized by Google

wissentlich schlechte Mittel wählt, da fehlt die gerechte Gesinnung. Es kann daher die Handlung sowohl als innere, als Ausdruck des Wollens, wie auch als äußere Erscheinung eine rechtschaffene nicht genannt werden, mag auch die Absicht an sich keine betrügerische sein.

Die juristische Auslegung der thatsächlich falschen Werthangabe kann hier nicht Platz greifen. Dürfen doch selbst zur Erreichung eines anerkannt sittlich guten Zweckes sittlich schlechte Mittel nicht gewählt werden, da der Zweck die Mittel nicht heiligt. Um so weniger kann das Wollen und Thun ein Gutes genannt werden, wenn die Triebfeder eigennütziger Art und die Mittel gradezu schlecht sind.

Wenn nun weiter auch nicht jeder Nachtheil, den man einem Nebenmenschen zufügt, eine unerlaubte Handlung bedingt, so begeht doch Derjenige etwas Unerlaubtes, welcher, ein ihm zustehendes Recht gebrauchend, das Recht eines Andern verletzt; denn eine solche Handlung ist durch die gute Sitte verboten.

Durch die in Rede stehende Handlung nun werden auch die Rechte eines Andern verletzt, wenn dies auch erst in weiterer Folge geschieht, ohne direkt vom Absender beabsichtigt zu sein; denn dieser will eben nur die Speseneršparung an sich. Der verletzte Theil ist aber die Post.

Abgesehen von dem unmoralischen Mittel und der nicht lauteren Triebfeder ist die Handlung, äußerlich objektiv betrachtet, eine rechtmäßige darum nicht zu nennen, weil der Handelnde für den verschwiegenen Werththeil nicht Selbstversicherer bleibt, sondern die Sendung bei einer Privatanstalt versichert, also die Gebühren, wenn auch zu einem geringeren Satze, der betreffenden Gesellschaft zuführt, während diese Einnahme doch der Post gebührt, welche Mühe und Kosten bei Behandlung der Sendung aufzuwenden hat. Hiergegen ließe sich einwenden, daß dafür ja das hohe Porto auf alle Fälle gezahlt werde. Es kommt aber der Umstand in Be-

Digitized by Google

tracht, daß die Post weit mehr als sonst auf die Redlichkeit ihrer Beamten rechnen muß, wenn dieselben erfahrungsmäßig wissen, daß sie von gewissen Handlungshäusern Sendungen von hohem Werthe in ihrem Gewahrsam haben, wofür die Post eventuell gar nicht oder nur zu geringem Theile zu haften hat.

Nähme der Versender den der Post gegenüber nicht angegebenen Werththeil in Selbstversicherung, so enthielte die objektive Handlung ihr eigenes Korrektiv in sich. Von einer Verletzung der Rechte eines Anderen könnte dann wohl nicht mehr gesprochen werden. Die Handlung bliebe alsdann nur an sich eine unsittliche, der gerechten Gesinnung des Handelnden entbehrende.

Die Versender benutzen aber die von den Versicherungsgesellschaften ihnen gebotene günstige Gelegenheit, sich möglichst viel pekuniären Vortheil zu verschaffen; sie umgehen das wahre Recht, wenn sie nur mit dem Strafgesetz dadurch nicht in Konflikt gerathen, und machen sich kein Gewissen daraus, daß sie mit ihrer sittlichen Pflicht in Kollision kommen.

Es ist wohl anzunehmen, daß es nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen hat, ein Erlaubnißgesetz zu schaffen, wie jene es sich zurechtlegen. In dessen Absicht hat wohl nur gelegen, den Deklarationszwang fortzulassen, dagegen vorauszusetzen, daß, falls überhaupt versichert wird, dies eben bei der Post und nicht bei Privatanstalten geschehe, die sonst mit den Sendungen nichts zu thun haben. Denn der Deklarationszwang ist bereits durch das Gesetz über das Preußische Postwesen vom 5. Juni 1852, welches die Grundlage des Norddeutschen Postgesetzes vom 2. November 1867 bildet und dem auch die meisten Bestimmungen des Deutschen Reichspostgesetzes entlehnt sind, aufgehoben worden. Damals bestand in Preußen auch noch Postzwang für gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Preciosen, ohne Unterschied des Gewichts. Postversicherungsge-

Digitized by Google

sellschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Ausdehnung bestehen aber nicht länger als seit etwa 4—5 Jahren.

Da der Staat auch nach Aufhebung des Zwanges die Versicherung anbietet, so sollten die Versender, um Kosten und Mühe, welche die Post auf sichere Aufbewahrung und Beförderung der Werthsendungen verwendet, zu decken, nach Verhältniß der Werthe ihrer Sendungen beitragen; sonst können die Einnahmen der im Gemeininteresse arbeitenden Post die Ausgaben nicht decken.

Diese Anforderung kann in analoger Weise gestellt werden, wie der Staatsbürger zur Tragung der Staatssteuern und Abgaben verbunden ist. Nach den aus der Natur des Staates sich ergebenden Prinzipien haben alle Staatsbürger die Pflicht, zu den Bedürfnissen und Lasten des Staates auf verhältnißmäßig gleiche Art beizusteuern [1]). Auf ähnliche Weise genießen die Aufgeber von Postwerthsendungen seitens des Staates die Wohlthat der gesicherten Ueberkunft der letzteren in einem Maße, wie sie die Privatindustrie zu leisten nicht im Stande wäre. Gleichwohl suchen dieselben sich der entsprechenden Gegenleistung möglichst zu entziehen.

Nun sind zwar die Postversicherungsgebühren ebenso wie das Porto keine Steuern, sondern eben nur Gebühren, die nicht wie die Steuern von Staats wegen Allen auferlegt werden. Alle Gebühren werden aber von denjenigen Staatsangehörigen gefordert, welche ihrerseits dem Staate vermöge der öffentlichen Funktionen, die derselbe im allgemeinen Interesse ausübt, eine Leistung auferlegen.

Wenn die Postversicherungsgebühr hiernach also rechtlich „den Charakter einer vertragsmäßigen privatrechtlichen Gegen-

1) Der bezügliche § 2, Theil II, Titel 14 des Allgemeinen Landrechts lautet: „Dem Besteuerungsrechte als einem Hoheitsrechte des Staates sind alle Diejenigen unterworfen, die für ihre Person, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen."

Digitized by Google

leistung“ [1]) hat, so ist sie doch, wie alle Posteinkünfte, mit dazu bestimmt, „zur Unterhaltung und fortschreitenden Verbesserung des Postwesens“ beizutragen und mindestens die aufgewendeten Anlage- und Betriebskosten zu ersetzen.

Da nun dem Staate im Interesse des Gemeinwohls die Verpflichtung zur Versicherung der den Postanstalten zur Beförderung übergebenen Werthsendungen obliegt, so steht demselben auch ein entsprechendes Recht zu. Allerdings ist dies im vorliegenden Falle eben nur das Recht der Billigkeit [2]).

Die Versender dagegen verlangen zwar die Leistung der sicheren Verwahrung und Beförderung, bringen aber durch absichtliche Unterversicherung die Postbeamten in Versuchung und führen die der Post entzogene Gebühreneinnahme Privatanstalten zu, verweigern also die entsprechende Gegenleistung. Jedenfalls ist demnach die Handlung der Absender eine ungerechte Benachtheiligung des staatlichen Instituts.

2) In Hinsicht des Versicherers.

Die Handlungsweise der Versicherungsgesellschaften, welche letztere ihrerseits als Begünstiger und Förderer der unmoralischen und ungerechten Handlung der absichtlichen Unterdeklaration dastehen, ist sowohl vom sittlichen, wie vom Gesichtspunkte des wahren Rechts ebenfalls zu verwerfen. Dagegen thun in den Augen des Juristen und Kaufmanns auch diese Gesellschaften nichts Unmoralisches.

Die Anstalten zur Versicherung gegen mäßige Gebühren

---

1) Vergl. hierüber den Kompe'schen Aufsatz: „Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft“ (§ 6) in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. XI, Heft 1.

2) Röder, Naturrecht § 43: „Jeder Einzelne soll im Falle einer Nichtübereinstimmung des bestehenden und wahren Rechts, soweit er sie gewahr wird und ihr abzuhelfen vermag, das Seinige hierzu thun. Er soll nicht selbst einen Rechtsanspruch, der ihm nach dem Gesetz zusteht, rücksichtslos streng geltend machen, sondern nur in dem Maße, als er denselben mit dem wahren Rechte vereinbar findet. Kurz: er soll Billigkeit üben.“ Vergl. hierüber auch Ahrens, Rechtsphilosophie I, S. 331.

Digitized by Google

sind allerdings im öffentlichen Nutzen errichtet; dies beweist, daß man sich ihrer thatsächlich bedient und die Gebühren gern zahlt. Das gute Geschäft, welches die Anstalten machen, resultirt aus einem der wirthschaftlichen Gemeinschaft geleisteten Dienste.

Wer die unrichtige Werthangabe nicht als Unwahrheit gelten läßt, wird folgerichtig auch bestreiten, daß die Versicherungsanstalten zur Unwahrheit verleiten. Derselbe sieht in der Erleichterung der Gebühren für den Gewerbetreibenden lediglich eine Wohlthat und hält es ebensowenig für unrecht, die Ersparung anzubieten, als sie zu benutzen.

Anders nimmt die Handlung sich aus vom Standpunkte des strengen Moralphilosophen. Jene Gesellschaften haben bei der gedachten Art Spekulation mit der eigentlichen Behandlung der Postwerthsendungen nichts zu schaffen, sie entheben nur gegen Einziehung der Versicherungsprämie die Absender von der Selbstversicherung. Die Triebfeder ist auf das bloße Geldmachen gerichtet. Es arbeiten gewissermaßen nur ihre Kapitale für sie. Ihr Risiko stützt sich auf die Vortrefflichkeit der postalischen Einrichtungen und insbesondere auf die thatsächliche Erfahrung, daß der Postfiskus verhältnißmäßig selten definitiv für eine Werthsendung Ersatz zu leisten hat. „Alle Fürsorge", heißt es in den oben bereits gedachten Motiven zum II. Posttaxgesetz, „welche die Postverwaltung aufwendet, um die Sicherheit der ihr anvertrauten Sendungen zu wahren, alle Einrichtungen, welche sie zu diesem Ende trifft, von der sorgfältigen Auswahl und dienstlichen Erziehung des Personals an bis zu den Sicherheitsvorkehrungen in den stabilen und mobilen Postlokalen und bis zu den mit größter Ueberlegung oft in's Kleinste ausgedachten, mühevoll in's Werk gerichteten Vorschriften des technischen Expeditionsmodus — sie kommen in ihren Früchten finanziell dem Unternehmen dieser Gesellschaften zu statten."

Digitized by Google

Der im Deutschen Reichstage hiergegen erhobene Einwand, „daß der Schiffer und der Fuhrmann, überhaupt jeder Frachtführer in derselben Lage sei, wie die Post“ [1]), dürfte nicht zutreffend und nachhaltig sein, indem die eigentlichen Postsendungen doch ganz anderer Natur sind, als die umfangreichen Frachtstücke, welche per Eisenbahn, Schiff oder Frachtwagen transportirt werden. Das Verhältniß des Werthinhaltes zum Umfange ist bei ihnen ein ganz anderes, insbesondere in Ansehung der Werthbriefe.

Je mehr nun aber die Privatanstalten an Ausdehnung gewinnen, je mehr ihr pekuniär so günstiges Angebot bekannt wird, um so größer wird auch die Nachfrage werden, um so mehr wird die unsittliche Handlung um sich greifen und durch das Beispiel ihres materiellen Vortheils zur Nachahmung anregen.

Durch die schriftlichen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften wird die Handlung förmlich und systematisch vorbereitet. Die statutarischen Bestimmungen leiten vielfach gradezu zur Unterdeklaration an. Dies gilt sowohl von den Mitgliedern des internationalen Verbandes, wie von einzeln stehenden, ihrerseits wieder durch Rückversicherung sich deckenden Gesellschaften, indem dieselben ihre Versicherten veranlassen, z. B. nur 150 oder 200 Mark auf einem Briefe zu deklariren, der vielleicht hundertmal soviel Werth enthält [2]),

---

1) 14. Sitzung des Deutschen Reichstages am 3. April 1873. Rede des Abg. Braun.

2) Die bezüglichen Versandtsbestimmungen der Verbandsgesellschaften enthalten folgende Vorschrift: „Die zur Versicherung zulässigen Objekte sind der Post unter Deklaration, resp. Rekommandation, nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzugeben:

a) Effekten, Coupons, Wechsel, Checks
im Betrage bis zur Maximalsumme
(360,000 Reichsmark) . . . Rekommandation.

Digitized by Google

[illegible] während der Beförderung [illegible] [illegible] wird, oder [illegible] aus dem [illegible] [illegible] vom Postfiskus nur der [illegible] [illegible] ursprünglichen Inhalts zu ersetzen [illegible] [illegible] einer Versicherungsgesellschaft [illegible] Anwendung der [illegible] freien Konkur- [illegible] Die Konkurrenz, welche [illegible] [illegible] Aufgabe nicht in dem [illegible] erreicht, sondern nur in dem [illegible] Das Ziel ist also, möglichst [illegible] der postalischen Einrichtungen [illegible] Allerdings ist ihr [illegible] [illegible] den Anstalten eben [illegible] [illegible] ist ein ungerechtes [illegible] lediglich aus kaltem, [illegible]

[illegible] Reichsmark Rekommandation

[illegible] Reichsmark Deklaration 600 Reichsmark.

[illegible] Reichsmark.

[illegible] Reichsmark Deklaration 600 Reichsmark.

[illegible] Reichsmark.

[illegible] ungemünzt oder gemünzt) im Betrage bis [illegible] Reichsmark

[illegible] 600 Reichsmark u. s. w.

[illegible] freigestellt. Sendungen, für welche die [illegible] unter Deklaration — aber mindestens [illegible] Reichsmark — gehen zu lassen.

[illegible] zu den Abonnementspolicen der [illegible] bestimmt der Art. 5 Fol- [illegible] der Post gegenüber:

[illegible] rekommandiren,

[illegible] deklariren, wie folgt:

[illegible] Brief oder Packet mit 150 M.

[illegible] Metalle in Barren, Papiergeld oder Coupons [illegible] mit [illegible] des effektiven Werthes bei jedem Poststück [illegible]

Digitized by Google

chnendem Geschäftskalkül hervor, welches nur das Verhältniß der Versicherungsprämie zum Risiko, zu der in Verlust- oder Beschädigungsfällen auszuzahlenden Entschädigungssumme n Auge hat. Der eigentliche humane Zweck der Versicherer, ie möglichste Ausgleichung eines erlittenen Schadens, tritt ehr in den Hintergrund.

Ob gegenüber dem Nutzen, welchen die Versicherten aben, die Staatsanstalt, welche im allgemeinen Interesse und um Heile der großen Gesellschaft arbeitet, Schaden nimmt, wird nicht in Betracht gezogen. Das Streben ist vielmehr darauf gerichtet, sich von den Schattenseiten der Versicherung, den Mühen und der Verantwortlichkeit, fern zu halten und die Lichtseite, den Gebührengewinn, für sich möglichst auszunützen.

Es erscheint hiernach das Existenzrecht jener Gesellschaften gleichsam als eine Anomalie im Rechtsleben, als eine Usurpation dem Staate gegenüber, als eine Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze: neminem laede und suum cuique tribue. Die Gesellschaften haben ihr Recht gewissermaßen zwischen den Zeilen des Postgesetzes herauszusuchen verstanden und einen vom Rechte offen gelassenen Weg betreten, einen gefundenen Vortheil kaufmännisch zu benutzen. Dazu kommt, daß das Unternehmen der Versicherungsgesellschaften sich nur auf günstig gelegene Gebietstheile erstreckt, während andere, von den großen Verkehrstraßen abgelegene, weniger industrielle Gegenden und Distrikte lediglich auf die Staatspost angewiesen bleiben. Solche Ortschaften würden einen Kapitalaufwand und augenblicklich bedeutendere Anstrengung erfordern, während die verfügbaren Gelder der Industriellen auf bequemere und schnelleren Gewinn versprechende Weise ohne Mühen anderen Unternehmungen im In- oder Auslande zugewendet werden können.

Die Post hingegen betreibt das Versicherungsgeschäft

Digitized by Google

so daß, wenn die Sendung während der Beförderung gestohlen oder unterschlagen wird, oder sonst aus dem Postgewahrsam verloren geht, vom Postfiskus nur der hundertste Theil des wahren bz. ursprünglichen Inhalts zu ersetzen ist. Es muß also das Auftreten jener Versicherungsgesellschaften gewissermaßen als eine Ausartung der s. g. freien Konkurrenz bezeichnet werden. Die Konkurrenz, welche dieselben der Reichspost machen, erkennt ihre Aufgabe nicht in dem, was sie für die Gesammtheit erreicht, sondern nur in dem, was sie sich selbst gewinnt. Das Ziel ist also, möglichst ohne Ausgaben, unter Ausbeutung der postalischen Einrichtungen ein gutes Geschäft zu machen. Allerdings ist ihr Thun Anderen nützlich, sonst würde es den Anstalten eben keinen Gewinn bringen; aber dieser Nutzen ist ein ungerechter.

Das Privatunternehmen geht lediglich aus kaltem, be-

---

b) Papiergeld
im Betrage bis 15,000 Reichsmark Rekommandation
„ „ über 15,000 bis 30,000 Reichsmark Deklaration 600 Reichsmark.
„ „ über 30,000 Reichsmark.
für die ersten 30,000 Reichsmark Deklaration 600 Reichsmark.
„ den Mehrbetrag . . . 5pCt.

c) Gold, Silber, Platina (ungemünzt oder gemünzt) im Betrage bis 3000 Reichsmark
Deklaration 600 Reichsmark u. s. w.

Dem Versicherten ist es jedoch freigestellt, Sendungen, für welche die Rekommandation vorgeschrieben ist, unter Deklaration — aber mindestens mit einem Betrage von 600 Reichsmark — gehen zu lassen.

In den besonderen Bedingungen zu den Abonnementspolicen der Niederrheinischen Güterassekuranzgesellschaft bestimmt der Art. 5 Folgendes: Versicherte müssen der Post gegenüber:

Sendungen per Briefpost rekommandiren,

Werthsendungen per Fahrpost deklariren, wie folgt:

a) Effekten aller Art per Brief oder Packet mit 150 M.

b) Contanten und edle Metalle in Barren, Papiergeld oder Coupons mindestens mit 5pCt. des effektiven Werthes bei jedem Poststück u. s. w.

Digitized by Google

echnendem Geschäftskalkül hervor, welches nur das Verhältniß der Versicherungsprämie zum Risiko, zu der in Verlust- oder Beschädigungsfällen auszuzahlenden Entschädigungssumme im Auge hat. Der eigentliche humane Zweck der Versicherer, die möglichste Ausgleichung eines erlittenen Schadens, tritt mehr in den Hintergrund.

Ob gegenüber dem Nutzen, welchen die Versicherten haben, die Staatsanstalt, welche im allgemeinen Interesse und zum Heile der großen Gesellschaft arbeitet, Schaden nimmt, wird nicht in Betracht gezogen. Das Streben ist vielmehr darauf gerichtet, sich von den Schattenseiten der Versicherung, den Mühen und der Verantwortlichkeit, fern zu halten und die Lichtseite, den Gebührengewinn, für sich möglichst auszunützen.

Es erscheint hiernach das Existenzrecht jener Gesellschaften gleichsam als eine Anomalie im Rechtsleben, als eine Usurpation dem Staate gegenüber, als eine Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze: neminem laede und suum cuique tribue. Die Gesellschaften haben ihr Recht gewissermaßen zwischen den Zeilen des Postgesetzes herauszusuchen verstanden und einen vom Rechte offen gelassenen Weg betreten, einen gefundenen Vortheil kaufmännisch zu benutzen. Dazu kommt, daß das Unternehmen der Versicherungsgesellschaften sich nur auf günstig gelegene Gebietstheile erstreckt, während andere, von den großen Verkehrstraßen abgelegene, weniger industrielle Gegenden und Distrikte lediglich auf die Staatspost angewiesen bleiben. Solche Ortschaften würden einen Kapitalaufwand und augenblicklich bedeutendere Anstrengung erfordern, während die verfügbaren Gelder der Industriellen auf bequemere und schnelleren Gewinn versprechende Weise ohne Mühen anderen Unternehmungen im In- oder Auslande zugewendet werden können.

Die Post hingegen betreibt das Versicherungsgeschäft

Digitized by Google

nicht auf so spekulative Weise, sondern befriedigt damit nur ein öffentliches Bedürfniß und dehnt ihr Unternehmen auch auf die nicht frequenten, auf die ärmeren Landestheile aus. Sie erscheint also in dieser Eigenschaft nicht als Kaufmann im strengen Sinne des Handelsgesetzbuchs, welcher sich nur an die industriellen Bezirke und in diesen wieder nur an die großen Handlungshäuser, sowie an Privatkorrespondenten mit größerem Geschäftskreise von bewährtem geschäftlichen Ansehen hält, dagegen die anderen Volksklassen ganz unberücksichtigt läßt.

Solange die Post überhaupt als Staatsanstalt im Gemeininteresse die Geldbeförderung beizubehalten verpflichtet ist, gehört es auch zu ihrer Aufgabe, den Absendern ohne Unterschied gegen Zahlung der lediglich den Verwaltungskosten entsprechend bemessenen Versicherungsgebühren für etwaige, während der Zeit des postalischen Gewahrsams eintretende Verlust- oder Beschädigungsfälle Garantie zu gewähren.

Da die Post durch das bestehende Gesetz gegen die Eingriffe jener Gesellschaften nicht geschützt ist, so steht derselben vermöge ihrer Pflichterfüllung im allgemeinen Interesse, wie erwähnt, nur das Recht auf Billigkeit zu, nämlich, daß Einmischungen gedachter Art unterbleiben, damit die Mindereinnahmen aus den verkehrsarmen Gegenden durch die Mehreinnahmen aus den Industriebezirken ausgeglichen werden. Die Privatanstalten beuten jedoch rücksichtslos nur die ausgiebigen Gebietstheile aus; weder das Risiko noch das ganze Unternehmen steht in richtigem Verhältniß zu ihrem Reingewinn aus dem Geschäfte; sie verletzen mithin auch das Recht der Post auf eine den Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechende Einnahme.

Das Entstehungsrecht der Privat-Versicherungsunternehmungen wird in dem Prospekt des Comité's des internationalen Verbandes zur Transportversicherung von Post- und

Digitized by Google

isenbahn-Werthsendungen vom 2. Januar 1874 in folgender Weise begründet: „Die staatlichen Post-Einrichtungen — na-entlich, was den internationalen Verkehr anbelangt — ver-ügen . . . den Anforderungen, welche die gegenwärtigen)andelsbeziehungen und Handelsinteressen an die Verkehrs-nstalten hinsichtlich der Werthversicherung stellen, nicht zu ge-ügen, so daß nothwendigerweise Privatunternehmungen er-ichtet werden und eingreifen mußten, um den Handel nicht n störender Weise Abbruch leiden zu lassen." Dieser Be-ründungsversuch enthält offenbar eine vage Behauptung, die elbst eine Begründung erheischt. Denn hinsichtlich der Ein-heitlichkeit und Einfachheit entspricht der Postversicherungs-tarif den Verkehrsanforderungen vollkommen. Auch in Bezug auf Wohlfeilheit ist den veränderten Verkehrsverhältnissen wesentlich Rechnung getragen worden; zudem liegt es gerade in der Aufgabe und dem Bestreben der Post, Verkehrs-störungen und Hemmnisse möglichst zu beseitigen. Sofern die Nothwendigkeit herantritt, wird die Post selbst Portoer-mäßigungen eintreten lassen können, die, zunächst mit Ein-nahmeausfällen verbunden, sich erst später durch Verkehrs-steigerung bezahlt machen, wie dies wiederholt der Fall war. Mit Ausnahme des später näher zu erörternden Punktes der force majeure sind die übrigen, in jenem Prospekte ge-schehenen Auseinandersetzungen und Ausführungen zur Be-gründung der Existenzberechtigung der Gesellschaften aus An-laß der Kostspieligkeit der Postversicherungstaxe für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs als unerheblich und unwesent-lich zu bezeichnen.

Die bezüglich des internationalen Verkehrs angeführten Mängel sind zwar gerechtfertigt, können aber der Hauptsache nach auch durch Privatunternehmungen nicht beseitigt werden, solange die letzteren nicht gleichzeitig auch die Beförderung be-sorgen wollen und können. Denn sofern die Werthsendungen

Digitized by Google

der Post zur Beförderung übergeben werden, unterliegen dieselben auch den Bestimmungen der betreffenden Postverträge in Ansehung des Werthinhaltes, sowie der Höhe und Deklaration derselben. Der Reichspost kann hieraus also ein Vorwurf nicht gemacht werden, zumal dieselbe sicher bestrebt ist, bei Abschließung von Konventionen im Interesse des Publikums möglichst günstige Transportbedingungen von auswärtigen Beförderungsanstalten und Spediteuren zu erlangen.

Jedenfalls ergiebt sich nach Beleuchtung des genannten Projektes in seiner ganzen Fassung, daß die Privatanstalten eben in erster Linie das Geldmachen zum Zwecke haben.

Als Gesammtresultat unserer Betrachtung tritt also bezüglich der Handlung einer absichtlichen Unterversicherung von Postwerthsendungen ein schroffer Unterschied zwischen Recht und Moral zu Tage. Die Handlung ist nach den geschriebenen Staatsgesetzen erlaubt, enthält jedoch eine Verletzung der moralischen Pflicht der Wahrhaftigkeit. Ebenso sind auch die versichernden Gesellschaften als Theilnehmer an dieser Handlung der Versicherungsnehmer und als Begünstiger derselben als unmoralisch zu bezeichnen. Außerdem verletzen dieselben durch ihre eigennützige Ausbeutung der staatlichen Posteinrichtungen das wohlbegründete Recht eines Anderen, nämlich der Reichspost, auf entsprechende Entschädigung für geleistete Dienste.

II. Welches Mittel ist geeignet, die Aufrichtigkeit der Werthangabe wiederherzustellen, bz. die Postversicherungsfrage zu lösen?

Das aus der vorangegangenen Untersuchung der Postversicherungsfrage von der rechtlichen und sittlichen Seite erhaltene Ergebniß, bz. der daraus erhellende Widerstreit zwischen Recht und Moral einerseits und der dem Staate durch die gedachte Handlung erwachsende Nachtheil andererseits leitet

Digitized by Google

auf die weitere, damit in engem Zusammenhange stehende Frage hin, ob die Handlung nicht rechtliche Gegenwirkung oder sonstige Abhülfe der dadurch hervorgerufenen Uebelstände erfordert.

A. Ist es angemessen, einen anderen Rechtszustand in Bezug auf die Versicherung von Postwerthsendungen herbeizuführen?

Die richtige Beurtheilung und Beantwortung dieser weiteren Frage bedingt, daß bei Erörterung derselben von dem Grundcharakter ausgegangen werde, welchen die Handlung der unaufrichtigen Werthangabe vorwiegend und wesentlich an sich trägt. Es ist dies der wirthschaftliche. Diese Seite der besprochenen Handlung ist bei der bisherigen Untersuchung unberührt geblieben, wird aber schließlich als der entscheidende Faktor zur Lösung der Postversicherungsfrage angesehen werden müssen. Von diesem praktischen Standpunkte aus ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob und wie jener Handlung entgegen zu treten ist: ob es angemessen, die individuelle Freiheit zu beschränken, also gesetzliche Maßregeln zu treffen gegen die Versender einerseits und die Versicherungsgesellschaften andererseits, oder wie sonst den üblen Folgen der Handlung zu steuern sein wird.

1) Würde eine Strafbestimmung gegen die Versender zweckentsprechend sein?

In Bezug auf den ersten Theil der Frage ist zuvörderst zu erwägen, ob hier eine bestimmte öffentliche Strafe oder eine Konventionalstrafe, den Verlust jeglichen Ersatzanspruches in sich schließende, am Platze ist.

Hierbei muß vorausgeschickt werden, daß es sich bei der deutschen Postversicherungsfrage eben auch hauptsächlich um Sendungen nach Orten des Deutschen Reichs handelt. Bei Einlieferung von Fahrpostsendungen nach Italien muß stets

Digitized by Google

sellschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Ausdehnung bestehen aber nicht länger als seit etwa 4—5 Jahren.

Da der Staat auch nach Aufhebung des Zwanges die Versicherung anbietet, so sollten die Versender, um Kosten und Mühe, welche die Post auf sichere Aufbewahrung und Beförderung der Werthsendungen verwendet, zu decken, nach Verhältniß der Werthe ihrer Sendungen beitragen; sonst können die Einnahmen der im Gemeininteresse arbeitenden Post die Ausgaben nicht decken.

Diese Anforderung kann in analoger Weise gestellt werden, wie der Staatsbürger zur Tragung der Staatssteuern und Abgaben verbunden ist. Nach den aus der Natur des Staates sich ergebenden Prinzipien haben alle Staatsbürger die Pflicht, zu den Bedürfnissen und Lasten des Staates auf verhältnißmäßig gleiche Art beizusteuern [1]). Auf ähnliche Weise genießen die Aufgeber von Postwerthsendungen seitens des Staates die Wohlthat der gesicherten Ueberkunft der letzteren in einem Maße, wie sie die Privatindustrie zu leisten nicht im Stande wäre. Gleichwohl suchen dieselben sich der entsprechenden Gegenleistung möglichst zu entziehen.

Nun sind zwar die Postversicherungsgebühren ebenso wie das Porto keine Steuern, sondern eben nur Gebühren, die nicht wie die Steuern von Staats wegen Allen auferlegt werden. Alle Gebühren werden aber von denjenigen Staatsangehörigen gefordert, welche ihrerseits dem Staate vermöge der öffentlichen Funktionen, die derselbe im allgemeinen Interesse ausübt, eine Leistung auferlegen.

Wenn die Postversicherungsgebühr hiernach also rechtlich „den Charakter einer vertragsmäßigen privatrechtlichen Gegen-

1) Der bezügliche § 2, Theil II, Titel 14 des Allgemeinen Landrechts lautet: „Dem Besteuerungsrechte als einem Hoheitsrechte des Staates sind alle Diejenigen unterworfen, die für ihre Person, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen."

Digitized by Google

eistung“ [1]) hat, so ist sie doch, wie alle Posteinkünfte, mit dazu bestimmt, „zur Unterhaltung und fortschreitenden Verbesserung des Postwesens“ beizutragen und mindestens die aufgewendeten Anlage- und Betriebskosten zu ersetzen.

Da nun dem Staate im Interesse des Gemeinwohls die Verpflichtung zur Versicherung der den Postanstalten zur Beförderung übergebenen Werthsendungen obliegt, so steht demselben auch ein entsprechendes Recht zu. Allerdings ist dies im vorliegenden Falle eben nur das Recht der Billigkeit [2]).

Die Versender dagegen verlangen zwar die Leistung der sicheren Verwahrung und Beförderung, bringen aber durch absichtliche Unterversicherung die Postbeamten in Versuchung und führen die der Post entzogene Gebühreneinnahme Privatanstalten zu, verweigern also die entsprechende Gegenleistung. Jedenfalls ist demnach die Handlung der Absender eine ungerechte Benachtheiligung des staatlichen Instituts.

2) In Hinsicht des Versicherers.

Die Handlungsweise der Versicherungsgesellschaften, welche letztere ihrerseits als Begünstiger und Förderer der unmoralischen und ungerechten Handlung der absichtlichen Unterdeklaration dastehen, ist sowohl vom sittlichen, wie vom Gesichtspunkte des wahren Rechts ebenfalls zu verwerfen. Dagegen thun in den Augen des Juristen und Kaufmanns auch diese Gesellschaften nichts Unmoralisches.

Die Anstalten zur Versicherung gegen mäßige Gebühren

1) Vergl. hierüber den Kompe'schen Aufsatz: „Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft“ (§ 6) in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. XI, Heft 1.

2) Röder, Naturrecht § 43: „Jeder Einzelne soll im Falle einer Nichtübereinstimmung des bestehenden und wahren Rechts, soweit er sie gewahr wird und ihr abzuhelfen vermag, das Seinige hierzu thun. Er soll nicht selbst einen Rechtsanspruch, der ihm nach dem Gesetz zusteht, rücksichtslos streng geltend machen, sondern nur in dem Maße, als er denselben mit dem wahren Rechte vereinbar findet. Kurz: er soll Billigkeit üben.“ Vergl. hierüber auch Ahrens, Rechtsphilosophie I, S. 331.

Digitized by Google

sind allerdings im öffentlichen Nutzen errichtet; dies beweist, daß man sich ihrer thatsächlich bedient und die Gebühren gern zahlt. Das gute Geschäft, welches die Anstalten machen, resultirt aus einem der wirthschaftlichen Gemeinschaft geleisteten Dienste.

Wer die unrichtige Werthangabe nicht als Unwahrheit gelten läßt, wird folgerichtig auch bestreiten, daß die Versicherungsanstalten zur Unwahrheit verleiten. Derselbe sieht in der Erleichterung der Gebühren für den Gewerbetreibenden lediglich eine Wohlthat und hält es ebensowenig für unrecht, die Ersparung anzubieten, als sie zu benutzen.

Anders nimmt die Handlung sich aus vom Standpunkte des strengen Moralphilosophen. Jene Gesellschaften haben bei der gedachten Art Spekulation mit der eigentlichen Behandlung der Postwerthsendungen nichts zu schaffen, sie entheben nur gegen Einziehung der Versicherungsprämie die Absender von der Selbstversicherung. Die Triebfeder ist auf das bloße Geldmachen gerichtet. Es arbeiten gewissermaßen nur ihre Kapitale für sie. Ihr Risiko stützt sich auf die Vortrefflichkeit der postalischen Einrichtungen und insbesondere auf die thatsächliche Erfahrung, daß der Postfiskus verhältnißmäßig selten definitiv für eine Werthsendung Ersatz zu leisten hat. „Alle Fürsorge", heißt es in den oben bereits gedachten Motiven zum II. Posttaxgesetz, „welche die Postverwaltung aufwendet, um die Sicherheit der ihr anvertrauten Sendungen zu wahren, alle Einrichtungen, welche sie zu diesem Ende trifft, von der sorgfältigen Auswahl und dienstlichen Erziehung des Personals an bis zu den Sicherheitsvorkehrungen in den stabilen und mobilen Postlokalen und bis zu den mit größter Ueberlegung oft in's Kleinste ausgedachten, mühevoll in's Werk gerichteten Vorschriften des technischen Expeditionsmodus — sie kommen in ihren Früchten finanziell dem Unternehmen dieser Gesellschaften zu statten."

Digitized by Google

Der im Deutschen Reichstage hiergegen erhobene Einwand, „daß der Schiffer und der Fuhrmann, überhaupt jeder Frachtführer in derselben Lage sei, wie die Post“ [1]), dürfte nicht zutreffend und nachhaltig sein, indem die eigentlichen Postsendungen doch ganz anderer Natur sind, als die umfangreichen Frachtstücke, welche per Eisenbahn, Schiff oder Frachtwagen transportirt werden. Das Verhältniß des Werthinhaltes zum Umfange ist bei ihnen ein ganz anderes, insbesondere in Ansehung der Werthbriefe.

Je mehr nun aber die Privatanstalten an Ausdehnung gewinnen, je mehr ihr pekuniär so günstiges Angebot bekannt wird, um so größer wird auch die Nachfrage werden, um so mehr wird die unsittliche Handlung um sich greifen und durch das Beispiel ihres materiellen Vortheils zur Nachahmung anregen.

Durch die schriftlichen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften wird die Handlung förmlich und systematisch vorbereitet. Die statutarischen Bestimmungen leiten vielfach gradezu zur Unterdeklaration an. Dies gilt sowohl von den Mitgliedern des internationalen Verbandes, wie von einzeln stehenden, ihrerseits wieder durch Rückversicherung sich deckenden Gesellschaften, indem dieselben ihre Versicherten veranlassen, z. B. nur 150 oder 200 Mark auf einem Briefe zu deklariren, der vielleicht hundertmal soviel Werth enthält [2]),

---

1) 14. Sitzung des Deutschen Reichstages am 3. April 1873. Rede des Abg. Braun.

2) Die bezüglichen Versandtsbestimmungen der Verbandsgesellschaften enthalten folgende Vorschrift: „Die zur Versicherung zulässigen Objekte sind der Post unter Deklaration, resp. Rekommandation, nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzugeben:

a) Effekten, Coupons, Wechsel, Checks
im Betrage bis zur Maximalsumme
(360,000 Reichsmark) . . . Rekommandation.

Digitized by Google

so daß, wenn die Sendung während der Beförderung gestohlen oder unterschlagen wird, oder sonst aus dem Postgewahrsam verloren geht, vom Postfiskus nur der hundertste Theil des wahren bz. ursprünglichen Inhalts zu ersetzen ist. Es muß also das Auftreten jener Versicherungsgesellschaften gewissermaßen als eine Ausartung der s. g. freien Konkurrenz bezeichnet werden. Die Konkurrenz, welche dieselben der Reichspost machen, erkennt ihre Aufgabe nicht in dem, was sie für die Gesammtheit erreicht, sondern nur in dem, was sie sich selbst gewinnt. Das Ziel ist also, möglichst ohne Ausgaben, unter Ausbeutung der postalischen Einrichtungen ein gutes Geschäft zu machen. Allerdings ist ihr Thun Anderen nützlich, sonst würde es den Anstalten eben keinen Gewinn bringen; aber dieser Nutzen ist ein ungerechter.

Das Privatunternehmen geht lediglich aus kaltem, be-

---

b) Papiergeld
im Betrage bis 15,000 Reichsmark Rekommandation
„ „ über 15,000 bis 30,000 Reichsmark Deklaration 600 Reichsmark.
„ „ über 30,000 Reichsmark.
für die ersten 30,000 Reichsmark Deklaration 600 Reichsmark.
„ den Mehrbetrag . . . 5pCt.

c) Gold, Silber, Platina (ungemünzt oder gemünzt) im Betrage bis 3000 Reichsmark
Deklaration 600 Reichsmark u. s. w.

Dem Versicherten ist es jedoch freigestellt, Sendungen, für welche die Rekommandation vorgeschrieben ist, unter Deklaration — aber mindestens mit einem Betrage von 600 Reichsmark — gehen zu lassen.

In den besonderen Bedingungen zu den Abonnementspolicen der Niederrheinischen Güterassekuranzgesellschaft bestimmt der Art. 5 Folgendes: Versicherte müssen der Post gegenüber:

Sendungen per Briefpost rekommandiren,

Werthsendungen per Fahrpost deklariren, wie folgt:

a) Effekten aller Art per Brief oder Packet mit 150 M.

b) Contanten und edle Metalle in Barren, Papiergeld oder Coupons mindestens mit 5pCt. des effektiven Werthes bei jedem Poststück u. s. w.

Digitized by Google

rechnendem Geschäftskalkül hervor, welches nur das Verhältniß der Versicherungsprämie zum Risiko, zu der in Verlust- oder Beschädigungsfällen auszuzahlenden Entschädigungssumme im Auge hat. Der eigentliche humane Zweck der Versicherer, die möglichste Ausgleichung eines erlittenen Schadens, tritt mehr in den Hintergrund.

Ob gegenüber dem Nutzen, welchen die Versicherten haben, die Staatsanstalt, welche im allgemeinen Interesse und zum Heile der großen Gesellschaft arbeitet, Schaden nimmt, wird nicht in Betracht gezogen. Das Streben ist vielmehr darauf gerichtet, sich von den Schattenseiten der Versicherung, den Mühen und der Verantwortlichkeit, fern zu halten und die Lichtseite, den Gebührengewinn, für sich möglichst auszunützen.

Es erscheint hiernach das Existenzrecht jener Gesellschaften gleichsam als eine Anomalie im Rechtsleben, als eine Usurpation dem Staate gegenüber, als eine Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze: neminem laede und suum cuique tribue. Die Gesellschaften haben ihr Recht gewissermaßen zwischen den Zeilen des Postgesetzes herauszusuchen verstanden und einen vom Rechte offen gelassenen Weg betreten, einen gefundenen Vortheil kaufmännisch zu benutzen. Dazu kommt, daß das Unternehmen der Versicherungsgesellschaften sich nur auf günstig gelegene Gebietstheile erstreckt, während andere, von den großen Verkehrstraßen abgelegene, weniger industrielle Gegenden und Distrikte lediglich auf die Staatspost angewiesen bleiben. Solche Ortschaften würden einen Kapitalaufwand und augenblicklich bedeutendere Anstrengung erfordern, während die verfügbaren Gelder der Industriellen auf bequemere und schnelleren Gewinn versprechende Weise ohne Mühen anderen Unternehmungen im In- oder Auslande zugewendet werden können.

Die Post hingegen betreibt das Versicherungsgeschäft

Digitized by Google

nicht auf so spekulative Weise, sondern befriedigt damit nur ein öffentliches Bedürfniß und dehnt ihr Unternehmen auch auf die nicht frequenten, auf die ärmeren Landestheile aus. Sie erscheint also in dieser Eigenschaft nicht als Kaufmann im strengen Sinne des Handelsgesetzbuchs, welcher sich nur an die industriellen Bezirke und in diesen wieder nur an die großen Handlungshäuser, sowie an Privatkorrespondenten mit größerem Geschäftskreise von bewährtem geschäftlichen Ansehen hält, dagegen die anderen Volksklassen ganz unberücksichtigt läßt.

Solange die Post überhaupt als Staatsanstalt im Gemeininteresse die Geldbeförderung beizubehalten verpflichtet ist, gehört es auch zu ihrer Aufgabe, den Absendern ohne Unterschied gegen Zahlung der lediglich den Verwaltungskosten entsprechend bemessenen Versicherungsgebühren für etwaige, während der Zeit des postalischen Gemahrsams eintretende Verlust- oder Beschädigungsfälle Garantie zu gewähren.

Da die Post durch das bestehende Gesetz gegen die Eingriffe jener Gesellschaften nicht geschützt ist, so steht derselben vermöge ihrer Pflichterfüllung im allgemeinen Interesse, wie erwähnt, nur das Recht auf Billigkeit zu, nämlich, daß Einmischungen gedachter Art unterbleiben, damit die Mindereinnahmen aus den verkehrsarmen Gegenden durch die Mehreinnahmen aus den Industriebezirken ausgeglichen werden. Die Privatanstalten beuten jedoch rücksichtslos nur die ausgiebigen Gebietstheile aus; weder das Risiko noch das ganze Unternehmen steht in richtigem Verhältniß zu ihrem Reingewinn aus dem Geschäfte; sie verletzen mithin auch das Recht der Post auf eine den Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechende Einnahme.

Das Entstehungsrecht der Privat-Versicherungsunternehmungen wird in dem Prospekt des Comité's des internationalen Verbandes zur Transportversicherung von Post- und

Digitized by Google

Eisenbahn-Werthsendungen vom 2. Januar 1874 in folgender Weise begründet: „Die staatlichen Post-Einrichtungen — namentlich, was den internationalen Verkehr anbelangt — vermögen . . . den Anforderungen, welche die gegenwärtigen Handelsbeziehungen und Handelsinteressen an die Verkehrsanstalten hinsichtlich der Werthversicherung stellen, nicht zu genügen, so daß nothwendigerweise Privatunternehmungen errichtet werden und eingreifen mußten, um den Handel nicht in störender Weise Abbruch leiden zu lassen." Dieser Begründungsversuch enthält offenbar eine vage Behauptung, die selbst eine Begründung erheischt. Denn hinsichtlich der Einheitlichkeit und Einfachheit entspricht der Postversicherungstarif den Verkehrsanforderungen vollkommen. Auch in Bezug auf Wohlfeilheit ist den veränderten Verkehrsverhältnissen wesentlich Rechnung getragen worden; zudem liegt es gerade in der Aufgabe und dem Bestreben der Post, Verkehrsstörungen und Hemmnisse möglichst zu beseitigen. Sofern die Nothwendigkeit herantritt, wird die Post selbst Portoermäßigungen eintreten lassen können, die, zunächst mit Einnahmeausfällen verbunden, sich erst später durch Verkehrssteigerung bezahlt machen, wie dies wiederholt der Fall war. Mit Ausnahme des später näher zu erörternden Punktes der force majeure sind die übrigen, in jenem Prospekte geschehenen Auseinandersetzungen und Ausführungen zur Begründung der Existenzberechtigung der Gesellschaften aus Anlaß der Kostspieligkeit der Postversicherungstaxe für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs als unerheblich und unwesentlich zu bezeichnen.

Die bezüglich des internationalen Verkehrs angeführten Mängel sind zwar gerechtfertigt, können aber der Hauptsache nach auch durch Privatunternehmungen nicht beseitigt werden, solange die letzteren nicht gleichzeitig auch die Beförderung besorgen wollen und können. Denn sofern die Werthsendungen

Digitized by Google

der Post zur Beförderung übergeben werden, unterliegen dieselben auch den Bestimmungen der betreffenden Postverträge in Ansehung des Werthinhaltes, sowie der Höhe und Deklaration desselben. Der Reichspost kann hieraus also ein Vorwurf nicht gemacht werden, zumal dieselbe sicher bestrebt ist, bei Abschließung von Konventionen im Interesse des Publikums möglichst günstige Transportbedingungen von auswärtigen Beförderungsanstalten und Spediteuren zu erlangen.

Jedenfalls ergiebt sich nach Beleuchtung des genannten Projektes in seiner ganzen Fassung, daß die Privatanstalten eben in erster Linie das Geldmachen zum Zwecke haben.

Als Gesammtresultat unserer Betrachtung tritt also bezüglich der Handlung einer absichtlichen Unterversicherung von Postwerthsendungen ein schroffer Unterschied zwischen Recht und Moral zu Tage. Die Handlung ist nach den geschriebenen Staatsgesetzen erlaubt, enthält jedoch eine Verletzung der moralischen Pflicht der Wahrhaftigkeit. Ebenso sind auch die versichernden Gesellschaften als Theilnehmer an dieser Handlung der Versicherungsnehmer und als Begünstiger derselben als unmoralisch zu bezeichnen. Außerdem verletzen dieselben durch ihre eigennützige Ausbeutung der staatlichen Posteinrichtungen das wohlbegründete Recht eines Anderen, nämlich der Reichspost, auf entsprechende Entschädigung für geleistete Dienste.

II. Welches Mittel ist geeignet, die Aufrichtigkeit der Werthangabe wiederherzustellen, bz. die Postversicherungsfrage zu lösen?

Das aus der vorangegangenen Untersuchung der Postversicherungsfrage von der rechtlichen und sittlichen Seite erhaltene Ergebniß, bz. der daraus erhellende Widerstreit zwischen Recht und Moral einerseits und der dem Staate durch die gedachte Handlung erwachsende Nachtheil andererseits leitet

Digitized by Google

auf die weitere, damit in engem Zusammenhange stehende Frage hin, ob die Handlung nicht rechtliche Gegenwirkung oder sonstige Abhülfe der dadurch hervorgerufenen Uebelstände erfordert.

A. Ist es angemessen, einen anderen Rechtszustand in Bezug auf die Versicherung von Postwerthsendungen herbeizuführen?

Die richtige Beurtheilung und Beantwortung dieser weiteren Frage bedingt, daß bei Erörterung derselben von dem Grundcharakter ausgegangen werde, welchen die Handlung der unaufrichtigen Werthangabe vorwiegend und wesentlich an sich trägt. Es ist dies der wirthschaftliche. Diese Seite der besprochenen Handlung ist bei der bisherigen Untersuchung unberührt geblieben, wird aber schließlich als der entscheidende Faktor zur Lösung der Postversicherungsfrage angesehen werden müssen. Von diesem praktischen Standpunkte aus ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob und wie jener Handlung entgegen zu treten ist: ob es angemessen, die individuelle Freiheit zu beschränken, also gesetzliche Maßregeln zu treffen gegen die Versender einerseits und die Versicherungsgesellschaften andererseits, oder wie sonst den üblen Folgen der Handlung zu steuern sein wird.

1) Würde eine Strafbestimmung gegen die Versender zweckentsprechend sein?

In Bezug auf den ersten Theil der Frage ist zuvörderst zu erwägen, ob hier eine bestimmte öffentliche Strafe oder eine Konventionalstrafe, den Verlust jeglichen Ersatzanspruches in sich schließende, am Platze ist.

Hierbei muß vorausgeschickt werden, daß es sich bei der deutschen Postversicherungsfrage eben auch hauptsächlich um Sendungen nach Orten des Deutschen Reichs handelt. Bei Einlieferung von Fahrpostsendungen nach Italien muß stets

Digitized by Google

der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Auch im Verkehr mit Belgien, England und Frankreich muß nach den bestehenden Verträgen der Werth der zu versendenden Gelder immer zum vollen Betrage deklarirt werden. Im Verkehr mit Rußland setzen sich die Aufgeber von Geld- und Werthsendungen sogar der Konfiskation ihrer Sendungen aus, wenn der Werth nicht zum vollen Betrage angegeben ist. Bei den übrigen vorbezeichneten Ländern zieht die Nichtbefolgung der vorgeschriebenen vollen Werthangabe bestimmte Strafe nach sich. Giebt also Jemand den Werth einer Sendung nach den genannten Gebieten des Auslands unrichtig an, so enthält die Handlung immer ihr eigenes Korrektiv in sich. Indessen kommt es eben hier hauptsächlich auf die Werthsendungen an, welche sich innerhalb des Geltungsbereichs der Reichspostgesetze u. s. w. bewegen, da Sendungen nach dem Auslande bezüglich der ausländischen Beförderungsstrecke den Bestimmungen in den betreffenden Specialverträgen entsprechen müssen.

Die kaufmännischen Geschäftshäuser, welche ihre Postsendungen bei Assekuranzgesellschaften versichern und daher nur einen geringen Theil des Werthinhaltes deklariren, umgehen, wie gesagt, die Zahlung der vollen Postgebühren, um die Spesen für ihre Sendungen möglichst zu erniedrigen, und handeln dabei nach dem allgemeinen wirthschaftlichen Grundsatze, möglichst wenig zu geben und möglichst viel zu erhalten. Diese wirthschaftliche Thätigkeit beruht wie jede Einzelwirthschaft auf dem Bedürfniß und dem Eigennutz. Ueberhaupt ist das wirthschaftliche Gebiet als ein besonderes Feld menschlichen Handelns zu betrachten. Da kommt sowohl beim sittlichen wie beim natürlichen Menschen in erster Linie das faktische Handeln zur Befriedigung der äußeren Bedürfnisse in Berücksichtigung.

Im vorliegenden Falle ist der Egoismus unbekümmert

Digitized by Google

um den finanziellen und möglicherweise auch moralischen Schaden, welcher der Post aus der Unterversicherung erwächst. Wenngleich, wie oben ausgeführt, die Absicht der Ersparung an sich nicht unsittlich, jedoch auch nicht positiv sittlich genannt werden kann, sondern als sittlich völlig indifferent — wirthschaftlich ist die Ersparniß nichts weniger als verwerflich, da ja durch sie hauptsächlich Kapitalien entstehen — bezeichnet werden muß, so wird doch die Handlung selbst zur unsittlichen, weil das gewählte Mittel der Lüge unsittlich ist. Der Eigennutz wird durch die Rücksicht auf die Moral nicht, wie er sollte, beschränkt [1]). Die moralischen Grundsätze der Uneigennützigkeit, des Wohlwollens, der Redlichkeit und des Gemeinsinns sollen den Wirthschaftenden freilich bei seinem Handeln bestimmen. Ein Zwang der Wahrhaftigkeit wäre daher hier wohl berechtigt, wie bei der Zeugenaussage vor Gericht, wenn es nur 1) nöthig, 2) möglich wäre, ihn zu üben. Allerdings aber ist er weder nöthig, noch möglich; jenes nicht, weil die Post das nicht Deklarirte auch nicht ersetzt.

Wenn auch bei den Versendern vom streng sittlichen Gesichtspunkte der Vorwurf der Unwahrheit begründet ist, so ist doch im wirthschaftlichen Leben Alles erlaubt, was nicht unter das Verbot des Straf- und Polizeigesetzes fällt und nicht gegen die gute, im gewerblichen Leben herrschende und anerkannte Sitte verstößt. Beides ist bei jenem Versicherungsverfahren nicht der Fall, also ist es wirthschaftlich ohne

1) Roscher, Nationalökonomie §. 11: „Der Wirthschaft liegen regelmäßig zwei geistige Triebfedern zu Grunde. Zuerst der Eigennutz, welcher sich positiv in dem Streben äußert, möglichst viele Güter zu gewinnen, negativ in dem Streben, möglichst wenige Güter zu verlieren: Erwerbbetrieb — Sparsamkeit. (Bei sündlicher Ausartung wird der Eigennutz Egoismus, der Erwerbbetrieb Habsucht, die Sparsamkeit Geiz).... Sodann aber die Forderungen der Stimme Gottes in uns, des Gewissens. .... Durch diese Richtung nun wird der Eigennutz im Zaume gehalten".

Digitized by Google

Weiteres zulässig. Eine Strafandrohung im Wege des Gesetzes würde die Willensfreiheit in unzulässiger Weise beschränken.

Indessen auch vom rein praktischen Standpunkte aus, also aus technischen Gründen, würde eine solche sich nicht empfehlen. Denn eine aufrichtige Werthangabe durch Rechtsmittel erzwingen zu wollen, entspräche dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Post und Absender nicht. Nach dem Frachtvertrage hat die Post lediglich die Aufgabe, jede ihr postordnungsmäßig verpackt und verschlossen übergebene Sendung, sowie sie dieselbe empfangen, abzuliefern, und nach dem Versicherungsvertrage die Pflicht, in Verlust- oder Beschädigungsfällen unter Zugrundelegung der geschehenen Werthangabe Ersatz zu leisten. Da die Benutzung der vom Staate gebotenen Gelegenheit, für Verlust- oder Beschädigungsfälle sich den Ersatz des Werthes einer Sendung zu sichern, bz. die Versicherungssumme zu bestimmen, den Absendern gesetzlich freigestellt bleibt, so kann folgerichtig ein Versicherungsvorrecht der Post bezüglich der ihr zur Beförderung übergebenen Sendungen ohne Weiteres nicht begründet werden. Gesetzt aber auch, die Post nähme trotzdem ein solches Monopol, von dem im Deutschen Reichstage behauptet worden ist, es widerspreche den Interessen der Volkswirthschaft und des Verkehrs [1]), in Anspruch, so würde der Handelsstand gewiß anderweite Auskunftsmittel wählen.

---

1) In der 14. Sitzung des Reichstages am 3. April 1873 sagt der Abgeordnete Braun: „Die in dem mehrerwähnten Gesetzentwurf (nämlich zum II. Posttaxgesetze) ausgesprochenen Antipathieen gegen die Privatversicherungsgesellschaften dürfen nicht ohne Widerspruch bleiben, weil sie sonst zu einem Ziele führen könnten, welches den öffentlichen Interessen nicht entspricht".

Ferner äußert sich der Abgeordnete Mohl in der 3. Sitzung des Reichstages am 17. März 1873 bezüglich der Versicherungsgesellschaften, wie folgt: „Ich ziehe hier blos das Interesse der Volkswirthschaft und des Verkehrs in Betracht und glaube, daß wichtige Gründe dafür sprechen dürften, den Gegenstand doch aus einem anderen Ge-

Digitized by Google

Eine solche Zwangsmaßregel würde zunächst eine entsprechende Abänderung des §. 8 des Reichspostgesetzes in seiner Fassung nothwendig machen. Vor Allem müßten die Eingangsworte: „Ist eine Werthangabe geschehen" etwa dahin geändert werden: „Ist die Angabe des Werthes einer Sendung geschehen" oder „ist der Werth einer Sendung angegeben" oder kurz „ist die Werthangabe geschehen". Alsdann müßten Kontrolvorschriften wieder in's Leben gerufen werden, wie sie nach dem Regulativ über das Posttaxwesen vom 18. Dezbr. 1824 bestanden haben, die aber bei den gegenwärtigen Posteinrichtungen wegen Mangels an Zeit und Gelegenheit nicht mehr durchführbar sind [1]).

Ein Deklarationszwang jeglicher Art wäre mithin ein Rückschritt. Zudem würde ein solcher sich nach Aufhebung des Postzwanges für Geld- und Werthsendungen auch schließlich als illusorisch herausstellen. Denn es mag die Strafandrohung in der Festsetzung einer bestimmten öffentlichen oder in einer jeden Ersatzanspruch ausschließenden Konventionalstrafe bestehen, so wird und kann dies die Handelswelt nicht abhalten, nach wie vor gegen Zahlung der geringeren Prämie bei den Privatassekuranzanstalten zu versichern.

Möglicherweise würde das bezeichnete Strafübel auch die

---

sichtspunkte zu betrachten, als die Motive dies gethan haben". Im weiteren Verfolg bezeichnet derselbe Redner die Abschaffung der gegenwärtigen Versicherungseinrichtung geradezu als eine Erschwerung und Schädigung des Verkehrs, und nennt die geringe Versicherungsprämie der Gesellschaften einen großen Vortheil für den Verkehr.

1) A. a. O. §§. 39 und 40. „Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postcomptoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes u. s. w., so kann solches auch, auf jedesmaligen, besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen". (Gesetzsammlung von 1824, S. 225, Nr. 24.)

Digitized by Google

Bildung der allerdings nicht spekulativen Gegenseitigkeitsanstalten, der s. g. Associationen der Versender zur Folge haben, wobei der innerhalb des Versicherungsvereins wirklich erlittene Schaden während eines bestimmten Zeitraums, etwa eines Jahres, unter die Theilnehmer verhältnißmäßig vertheilt wird. Es sind dies also Gesellschaften, deren Mitglieder Versicherer und Versicherte zugleich sind. Der Verlust des Ersatzanspruches in Beschädigungs- oder Verlustfällen würde für die Absender alsdann nicht so fühlbar sein, weil die Sendung auf alle Fälle versichert ist.

Es müßten also gleichzeitig mit der Einführung einer Strafe wenigstens auch die Postversicherungsgesellschaften mit verboten werden. Sonst wird die Werthangabe in den meisten Fällen ganz unterbleiben, und es wird von der Einschreibung ausgedehnterer Gebrauch gemacht werden.

Dieses letztere, bisher schon vielfach angewendete Verfahren hat den Vortheil, daß die betreffenden Sendungen, mit der Briefpost, also mit der schnellsten Beförderungsgelegenheit, abgesandt, häufig den Bestimmungsort früher erreichen; ein Umstand, der namentlich für Bankiers, Aktiengesellschaften u. s. w. wegen der dadurch erzielten Zinsenersparung von Wichtigkeit ist. Zudem wird bis zu gewissen Werthbeträgen seitens der Versicherungsgesellschaften, wie schon angegeben [1]), auch nur die Einschreibung verlangt.

Die natürliche Folge der Einführung einer den Absender bedrohenden Strafe würde also die sein, daß der Einnahmeausfall der Postverwaltung einerseits und die Versuchung der Beamten zur Unredlichkeit andererseits sogar noch vergrößert, statt beseitigt würden.

Bei gänzlich unterbliebener Deklaration würde sich für gewöhnliche Briefe, wofür die Postbehörde nicht ersatzverbind-

1) S. oben S. 25 Anm. 2.

Digitized by Google

ich ist, alsdann die Garantie lediglich auf den moralischen Charakter, die Pflichttreue und den Eid der Beamten stützen. Dadurch müßte die Postbehörde dem Publikum die Beruhigung geben, daß auch solche Sendungen, für welche weder eine specielle Kontrole besteht, noch ein Nachweis geführt wird, richtig zu Händen des Empfängers gelangen. Die langjährige Erfahrung, daß unter Tausenden von Briefen nur wenige wirklich verloren gehen, berechtigt allerdings vollkommen dazu, in der Pflichttreue der Beamten eine sichere Bürgschaft zu bieten. Sind die Sendungen in Form von gewöhnlichen Packeten aufgegeben, so sind sie immer nachweisbar.

In Rücksicht darauf jedoch, daß die Uebelstände für die Post nicht gehoben und der Widerspruch zwischen Recht und Moral nicht beseitigt werden würden, dürfte die Erzwingbarkeit der aufrichtigen Werthangabe durch eine öffentliche oder Konventionalstrafe nicht einmal im Interesse der Reichs-Postverwaltung liegen, also unzweckmäßig sein.

2) Empfiehlt es sich, auf das gesetzliche Verbot der Postversicherungsunternehmungen hinzuwirken?

Das mit dem ersteren, wie schon angedeutet, zusammenhängende zweite Zwangsmittel, welches in dem Verbot der Versicherung von Postversendungsgegenständen gegen Prämie, bz. in der Inanspruchnahme eines Versicherungsprivilegiums für die Postanstalten besteht, enthält einen Angriff auf das Existenzrecht der Postversicherungsgesellschaften. Nach der obigen Auseinandersetzung dürfte dasselbe an sich nicht in Zweifel stehen, indem das Versicherungsrecht als ein altes Handelsrecht freigegeben ist. Es würde sich also um die Einführung eines neuen, besonderen Gesetzes handeln, welches Beschränkungen enthielte, die neben dem Handelsgesetzbuche bestehen [1]).

1) Endemann's Handelsrecht, § 14, II.

Digitized by Google

Ein Entgegentreten mit gesetzlichen Maßregeln diesen Gesellschaften gegenüber ist aber vom sittlichen Standpunkte aus ebensowenig rathsam, wie eine gegen den Absender gerichtete Strafandrohung. Denn der Zwang zum Sittlichen würde das Wesen der Moral, welche nur Gebote und Verbote kennt, vernichten. Die Frage läuft also auch hier auf die Zweckmäßigkeit hinaus, und es ist wieder vom wirthschaftlichen Standpunkte aus zu prüfen, ob es im Interesse der Deutschen Reichspost geboten ist, auf die Einführung einer besonderen, gegen jene Gesellschaften gerichteten Beschränkungsmaßregel hinzuwirken und die Konkurrenz der letzteren durch ein Versicherungsvorrecht der Post bezüglich der Postwerthsendungen auszuschließen.

Wird die Privatkonkurrenz auf dem Versicherungsgebiete der Post so lästig, daß deren Lebensfähigkeit dadurch beeinträchtigt wird, so läge kein Grund vor, warum es dem Gesetzgeber verwehrt sein sollte, der Konkurrenz noch engere Schranken zu ziehen, als diejenigen, welche schon gezogen sind. Denn solange die Post Staatsinstitut ist, gilt für ihre Verhältnisse das jus eminens des Staates. Aber eben nur da, wo seine Selbsterhaltung, bz. die Erhaltung eines wohlgeordneten Ganzen es unbedingt nothwendig macht, darf der Letztere eingreifen und die Konkurrenz beschränken. So erfordert es der Begriff des Staates. Prinzipiell läßt sich freilich nicht bestimmen, wo seine Wirksamkeit, welche alsdann die Form des Zwanges annimmt, zu beginnen und aufzuhören hat. Es wird dies in jedem einzelnen Falle eine Frage der Zweckmäßigkeit sein.

Wird die Wirksamkeit der Versicherungsgesellschaften als wirthschaftliche Thätigkeit aufgefaßt, so ist eine sittliche Beurtheilung nicht am Platze. Mag unter rein sittlichen Gesichtspunkten jenes Versicherungsgeschäft immerhin etwas Bedenkliches haben, so muß man ihm zu gute halten, daß die

Digitized by Google

virthschaftliche Moral immer und durch die Natur der Sache twas Laxeres und Weitherzigeres hat, als die rein sittliche leberlegung. Wenn es daher auch völlig richtig ist, daß die ßrivatversicherung den Interessen der Post, deren Einkünfte ie schmälert, deren Beamte sie korrumpirt, zuwiderläuft, nag sie ferner auch eine unbillige und ungerechte Benachheiligung der Post sein, die im öffentlichen Interesse arbeitet and erst in zweiter Linie der Rücksicht auf Gewinn nachgiebt, so erscheint es demnach doch zweckentsprechend, daß der Staat, seine Einmischung auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens auf das allernothwendigste Maß beschränkend, nur die Ausartungen und Auswüchse, also unverkennbare Uebelstände, die sich nicht selbst aufheben, beseitigt. Denn wenn auch der Spekulationsgeist den größtmöglichsten eigenen Vortheil sucht, so bringt ihn doch, um mit den Worten Adam Smith's zu sprechen, „die Bemühung für seinen eigenen Vortheil natürlicher-, oder vielmehr nothwendigerweise dazu, diejenige Verwendung vorzuziehen, welche für die Gemeinschaft die vortheilhafteste ist".

Ueberdies würde ein Postversicherungsmonopol nicht praktisch nachhaltig, nicht von dauernder Wirkung sein. „Ein Staatsmonopol", sagt der Abgeordnete Gerstner in der Reichstagssitzung vom 12. Mai 1871, „geht so weit, bis es mit den Interessen des Verkehrs, mit den Interessen der Wohlfahrt in Widerstreit geräth; dann hört es auf." Ebenso wie die Versender würden auch die Versicherungsgesellschaften Mittel und Wege suchen und auch zu finden wissen, das Gesetz in irgend einer Weise zu umgehen. Es würden vielleicht die Prämienanstalten einfach in Gegenseitigkeitsanstalten sich umwandeln. Jedenfalls aber wäre ein Gesetz gedachter Art geeignet, die jetzigen Versicherungsgesellschaften zu veranlassen, sich nach einer anderen ergiebigen Kapitalverwendung umzusehen. Das verfügbar werdende Kapital würde also möglicherweise ganz den heimathlichen Unternehmungen, welche

Digitized by Google

zur Hebung des inländischen Verkehrs und des Nationalreichthums dienen, entzogen und gar auf ausländische Spekulationen hingelenkt, die, äußerlich glänzend, in Wirklichkeit bei weitem unsicherer sind und weniger Aussicht auf Erfolg bieten. Hiermit soll keineswegs Dem ein Vorwurf gemacht werden, der in usancenmäßiger Weise solche Geschäfte betreibt, weil der Gewinn, den der eine etwa aus patriotischen Motiven sich entgehen ließe, doch nur einem Andern zufallen würde. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß das Arbitragegeschäft, die Geldausfuhr u. dgl. Folgen haben kann, die der heimischen Wirthschaft und dem vaterländischen Geldwesen sehr nachtheilig sind.

Wenn daher auch bei den Privatgesellschaften der Vorwurf der Verleitung zur Unwahrheit begründet ist, und ihre Aufhebung wegen der in's Spiel kommenden postalischen Interessen wünschenswerth erscheint, so kann einerseits die streng sittliche Beurtheilung hier nicht entscheiden, andererseits können die gedachten Interessen der Post immerhin nicht als derartig bezeichnet werden, daß eine Intervention des Staates unvermeidlich, bz. daß der bereits vorhandene oder noch drohende Schaden nicht auf andere Weise wieder gut zu machen wäre, als durch eine so tief in das Wirthschaftsleben eingreifende Beschränkung des Verkehrs. Abgesehen davon, daß der Kampf der Reichspost gegen die deutschen Werthsendungs-Versicherungsgesellschaften voraussichtlich ein sehr harter, und sein Ausgang mindestens zweifelhaft sein dürfte, so wäre eine direkte Unterdrückung der Versicherungsgesellschaften eine besser zu vermeidende Störung der freien Verkehrsentwickelung und würde, wie aller Zwang, nicht fördernd, sondern lähmend wirken. Insbesondere kann die Privatindustrie erst dann zur Reife gedeihen und fähig werden, dereinst ganz an die Stelle der Staats-Fahrpostbeförderung und Staatsassekuranz zu treten, bz. die durch ein vollständiges Ueberlassen der ganzen Fahrpost

Digitized by Google

in dieselbe im Verkehrswesen entstehende Lücke auszufüllen, wenn sie zu ihrer Fortentwickelung freien Spielraum behält [1]).

Durch Beseitigung des Postregals und des Postzwanges ist es der Privatindustrie möglich gemacht, die erforderlichen Verkehrsanstalten zu schaffen.

Das ganze neuere Versicherungswesen ist ebenfalls durch Staatsassekuranz eingeleitet worden [2]). Auch aus diesem Grunde muß die Post also die Schadenabwendung auf anderem Wege zu bewerkstelligen suchen.

Ein direktes Verbot der Versicherungsgesellschaften im Wege des Gesetzes ist also weder gerechtfertigt, noch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus richtig. Dem Uebelstande muß auf besonnene und verständige Weise abgewehrt, die Mittel dazu müssen also vorsichtig gewählt werden, bz. auf den gegenwärtigen Stand der Volkswirthschaft berechnet sein. „Man kann das Kapital nicht einschränken", sagt Lasson [3]), „im Zeitalter des ausgebildeten Weltverkehrs, der Eisenbahnen und Telegraphen, der Massenproduktion, der Maschinen und des Börsenverkehrs. Für jeden Weg, den man ihm versperrt, findet es einen anderen; jeden aufgerichteten Damm wird es überfluthen, wie das Meer einen Bretterzaun. Wer auf irgend einem Punkte den Verkehr einengt, der hüte sich, daß er nicht das Gegentheil von dem erreiche, was er will. Man kann immerhin die Wege, die der

---

1) Rentsch, der Staat und die Volkswirthschaft. 1863. S. 141. „Ueberläßt, wie es nur billig ist, der Staat dem Kapital, sich beliebig seinen Wirkungskreis aufzusuchen, gestattet er der freien Konkurrenz je nach dem Angebote und der Nachfrage, nach dem Grade der Sicherheit, nach lokalen und zeitlichen Verhältnissen den Zinsfuß zu bestimmen, so wird sich der Geldmarkt selbst besser reguliren, als die vorsichtigste und wohlwollendste Gesetzgebung dies vermöchte".

2) Roscher, Nationalökonomie. §. 237.

3) Vortrag von Prof. Dr. Lasson. 1873. In der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte von Faucher. Band 41. S. 75.

Digitized by Google

Verkehr aus eigenem Triebe geht, die natürlichen nennen; versperrt man ihm diese, so wird er unnatürliche wählen u. s. w."

Schließlich dürfte es auch deßhalb nicht angemessen sein, für die Versicherung von Postwerthsendungen eine neue Staatszwangsanstalt zu schaffen, weil bereits bezüglich der Gebäude-Staatsversicherungsanstalten und der Staatspensionsanstalten die Frage ventilirt wird, ob Staatsanstalten überhaupt noch zeitgemäß sind, da überall zur Versicherung Gelegenheit geboten ist [1]).

Aus den angeführten Gründen ist eine Rückkehr zum Monopol daher keineswegs geeignet, das für die Reichspostverwaltung erstrebenswerthe Ziel der Herstellung einer aufrichtigen Deklaration zu erreichen, weil sie eher eine Abnahme als eine Zunahme der deklarirten Werthe, also geradezu eine Schädigung der postalischen Interessen zur Folge haben würde.

B. Auf welche andere Weise läßt sich der Unterversicherung von Postwerthsendungen mit deren üblen Folgen vorbeugen?

1) Kann ein weiteres passives Verhalten die Post zum Ziele führen?

Entschieden zu mißbilligen wäre es, wenn die Reichspost gegenüber den deutschen Werthsendungs-Versicherungsgesellschaften sich nun lediglich passiv verhalten und dem an sich schon verwerflichen Fehler des Gehen- und Geschehenlassens huldigen wollte. Dies darf die Post schon wegen des bei gedachtem Industriezweige zu Tage tretenden Widerspruchs

1) Nach Schmidt's Schrift über „das Ganze des Versicherungswesens" (S. 5) bestehen Staatsanstalten mit Zwangsbeitritt im engeren Sinne nur für Versicherung des Immobiliarvermögens gegen Feuersgefahr und in Schlesien gegen Rinderpest. „Im weiteren Sinne", sagt Schmidt, „kann man die Beamten-, Pensions- und Wittwenkassen hierher zählen. Für einen anderen Zweig, gegen Elementarverluste, durch Hagelschlag nämlich, besteht zwar noch keine Staatsanstalt, wird aber von vielen Seiten für dringend nothwendig erachtet, von anderen verworfen".

Digitized by Google

zwischen Recht und Moral nicht thun. „Verfolgt man den Gang der Geschichte", sagt Zoepfl in seinen Vorlesungen über Naturrecht, „so muß man bemerken, daß bei allen Völkern die Civilisation darin ihre Aufgabe gefunden hat, die Gegensätze von Moral und Recht möglichst auszugleichen u. s. w." Nun hat in den Protokollen, betreffend die Berathungen des Entwurfs zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche, der Satz allgemeine Anerkennung gefunden, „daß die Post eine der Wohlfahrtspolizei des Staates angehörige Aufgabe löse und auf die Vermittlung des gesammten geistigen und materiellen Verkehrs gerichtet sei u. s. w." Wenn ferner auch zwischen öffentlichen Rechten und moralischen Pflichten immer Unterschiede bestehen bleiben müssen, so soll doch Niemand sich damit zufrieden geben, blos äußerlich rechtlich gehandelt zu haben, mag auch die innere Gerechtigkeit, die Seele der Handlung [1]), fehlen. Da nun bei der Postversicherungsfrage ein derartiger Zusammenstoß von Recht und Moral sich herausgestellt hat, so ist es also Pflicht der Post, vermöge ihrer hohen Aufgabe als Staatsanstalt dazu beizutragen, daß die Beziehungen zwischen Recht und Sittlichkeit wieder aufgesucht und zur Geltung gebracht werden. Eine unbeschränkte weitere Fortbildung jener Privatinstitute würde aber ein weiteres Umsichgreifen der besprochenen unmoralischen und ungerechten Handlung zur Folge haben.

Ferner aber widerspräche ein rein passives Verhalten auch dem wirthschaftlichen Interesse der Post. Die Postversicherungstaxe hat zwar in Bezug auf Einfachheit und Einheitlichkeit sehr viel vor den verschiedenen Tarifen der verschiedenen Assekuranzgesellschaften voraus. Einmal hat die Entfernung auf ihre Höhe gar keinen Einfluß mehr; alsdann ist die Posttaxe allgemein bekannt. Jeder Privatmann, jeder

1) Röder, a. a. O. §. 39.

Digitized by Google

Geschäftsmann kann in seiner Wohnung die Gebühr für eine Postsendung mit Sicherheit vorausberechnen, ohne ein Buch, eine Tabelle zur Hand zu nehmen. Dagegen sind die Specialtarife der Gesellschaften höchst komplicirt und unbequem. Nicht allein die Entfernung, sondern auch die Gattung des Werthinhaltes bilden hier die Tariffaktoren. Zudem ist bei jeder Sendung zur Prämienberechnung die Einsichtnahme der Ortstabellen erforderlich. Kein Kaufmann kann also die Taxe auswendig berechnen. Gleichwohl haben die Privatunternehmungen lediglich wegen der Wohlfeilheit ihrer Tarife sehr günstige Aufnahme beim Handelsstande gefunden und sind in ihren Erwartungen nicht getäuscht worden. Dieselben sind also dazu angethan, der Post immer mehr Konkurrenz zu machen. Wenn den Gesellschaften auch anscheinend nichts daran gelegen ist, daß ihr Unternehmen, insbesondere ihre Tarife, in gleicher Weise wie die Posttaxen dem großen Publikum bekannt werden, wenn es auch ihr Interesse erheischt, vornehmlich in den finanziellen Kreisen der Geschäftswelt, bei großen Geldinstituten und Bankhäusern, immer mehr Theilnahme zu finden, wenn sie ferner auch die statistisch ermittelten Erfahrungsresultate ihrer bisherigen Thätigkeit im Allgemeinen gewissermaßen in das Geschäftsgeheimniß hüllen und der Kritik des großen Publikums entziehen, also nur den Theilnehmern und s. g. Geschäftsfreunden, nicht öffentlich, bekannt machen, so liegt dies Alles eben in der Natur des Geschäfts und in dem Grundcharakter, den jene Gesellschaften an sich tragen, und wie derselbe oben geschildert worden ist. Jedenfalls aber droht das Ueberwuchern der Privatanstalten, welche jenen Industriezweig gewählt haben, für die Dauer dem Staatsinteresse gefährlich zu werden, und es wird das öffentliche Interesse in Wahrheit nur durch unsere übrigen Staats- und Sittenzustände vor schlimmen Eventualitäten, welche jene unmoralischen Handlungen zur Folge haben und

Digitized by Google

noch haben können, bis jetzt bewahrt. Indessen droht dem Staate direkter Verlust.

Noch weniger kann, wie oben auseinandergesetzt worden, der Staat das Versicherungsgeschäft ganz aufgeben, solange derselbe das Beförderungsgeschäft bezüglich der Fahrpost behält. Vortheilhafter würde es für ihn wohl sein, die ganze Fahrpostbeförderung bei den gegenwärtigen ungünstigen Finanzergebnissen einzustellen. Doch ist eben, wie gesagt, die Privatindustrie so weit noch nicht vorgeschritten, um die Beförderung von Geldbriefen in gleicher Ausdehnung wie die Post übernehmen und das öffentliche Interesse in derselben Weise befriedigen zu können. Insbesondere würden die Orte in verkehrsarmen Gegenden lediglich auf sich selbst angewiesen und in ihrer Kulturentwickelung wesentlich geschädigt werden. Wohl könnte die Post, welche ohnedies aus dem gesammten Fahrpostbetriebe erwiesenermaßen keinen finanziellen Vortheil hat, größere Ueberschüsse erzielen, wenn der Transport sich lediglich auf diejenigen Gegenstände zu beschränken brauchte, welche in anderen Ländern, namentlich in England und Frankreich, durch die Staatspost befördert werden, wenn der Staat also nur die Briefpost und die Baargeldübermittelung beibehielte. Indessen erheischt das öffentliche Bedürfniß gegenwärtig noch die Beibehaltung der Geldbeförderung und Versicherung. Das Aufgeben dieses Geschäftes würde von Niemand, auch von der Handelswelt nicht gewünscht werden, wäre auch nicht zweckmäßig und zeitgemäß [1]). Es ist das Beibehalten ein Erforderniß aus staatswirthschaftlichen, nicht aus finanziellen

1) Die nach Aufhebung des Postzwanges für Packete in's Leben getretenen Privat-Packetbeförderungsanstalten haben sich nicht über ihre ersten Entwickelungsstufen hinaus zu erheben vermocht. Es gilt dies nicht allein von kleineren Unternehmungen; auch die Norddeutsche Packetbeförderungs-Aktiengesellschaft, welche sich unter großartigen Vorbereitungen Ende 1869 in Berlin bildete und eine größere Lebensfähigkeit zu versprechen schien, hat ihre Rechnung nicht finden können.

Digitized by Google

Gründen, während bei Privatanstalten die letzteren in erster Linie leitend sind. Demzufolge liegt es aber auch im dem wirthschaftlichen Interesse der Post, sich vor den Folgen jener sittlich und vom Standpunkte des wahren Rechts verwerflichen Handlung zu schützen und jedenfalls den drohenden Uebelständen gegenüber Abhülfe zu schaffen.

Wenn auch der kluge Eigennutz auf dem wirthschaftlichen Gebiete vorherrschend ist und also ein uneigennütziges Wohlwollen nicht verlangt werden kann, so sollen doch die wirthschaftlichen Tugenden der Redlichkeit und des Gemeinsinns nicht fehlen. Jedenfalls darf das sittliche Princip nicht ganz verschwinden. Schon die Vorstellung vom Schicklichen muß die Konkurrenz in Schranken halten, sofern dies das positive Gesetz nicht thut. Wo das nicht geschieht, da muß eventuell der Staat die Grenzen ziehen, welche der selbstsüchtige Wille des Einzelnen nicht überschreiten darf. Der Staat muß also da, wo das sittliche Moment in der Volkswirthschaft zu schwinden droht, dasselbe lebendig erhalten, damit der höhere Zweck aller Arbeit nicht verloren geht, und der Einzelne seinen eigenen Nutzen nicht zum Schaden der wirthschaftenden Gemeinschaft sucht [1]).

Dieser sittliche Geist ist aber in der Einzelwirthschaft der Versender und der Gesellschaften auf dem Gebiete des Postversicherungswesens nicht lebendig. Es ist vielmehr der Egoismus, welcher den sittlichen Sinn nicht aufkommen lassen, sondern selbstsüchtig in der Wirthschaft allein herrschen will. Der Staat muß also hier seinen Einfluß üben, wenn die

1) „Wie mächtig auch", sagt Schütz in seiner Abhandlung über das sittliche Moment in der Volkswirthschaft, „äußere Institute, Einrichtungen und Maßregeln das Wohl und Wehe der Völker berühren, so bilden doch die Individuen selbst, die persönliche sittliche Kraft die Hauptquelle, die unerläßliche Bedingung wahren, dauernden Wohlstandes." In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1844. I. S. 159.

Digitized by Google

Gemeinwirthschaft nicht Schaden nehmen soll. Das Bedürfniß der Selbsterhaltung treibt die Post schließlich, Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Nachtheile abzuwenden, die ihr unter den obwaltenden Umständen schon erwachsen sind und noch zu erwachsen drohen.

Ein weiteres passives Verhalten der Post ist jedenfalls nicht gerechtfertigt und rathsam, sondern geradezu tadelnswerth. Andererseits wäre das Aufgeben der Fahrpostbeförderung und Versicherung nicht zeitgemäß. Da nun die Herstellung der aufrichtigen Werthangabe durch Zwang nicht erreicht werden kann, so fragt es sich, welches andere Mittel der Reichspost etwa außerdem zu Gebote steht, um der Staatskasse die ihr jetzt entzogenen Versicherungsgebühren wieder zuzuführen und die drohende Entsittlichung der Beamten zu verhüten.

2) Uebrig bleibt als letzter Ausweg die schließliche Lösung der Frage durch die freie Mitbewerbung.

a) Ist das Mittel der Conkurrenz **an sich** gerechtfertigt?

Versicherung im Allgemeinen ist ein vollgültiger Zweig der Volkswirthschaft, und es haben alle Versicherungsanstalten, gleichviel welcher Art, denselben Grundgedanken der Schadenübertragung, mag das Unternehmen ein spekulatives oder nicht spekulatives, und mag die Anstalt eine Staats- oder Privatanstalt sein. Es ist deshalb auch jede Staatsversicherungsanstalt, mithin auch die Post in ihrer Eigenschaft als Werthsendungs-Versicherungsinstitut, wie schon angegeben, nicht sowohl vom ethischen, als vielmehr vom wirthschaftlichen Standpunkte aus zu beurtheilen und mit Privatanstalten in Vergleich zu stellen. Auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens gilt aber allgemein als das wirksamste und geeignetste Mittel gegen alle wirthschaftlichen Schäden die s. g. freie Mit-

Digitized by Google

bewerbung oder Konkurrenz. Im ersten Augenblicke scheint sich zwar der Gedanke, daß die Deutsche Reichspost mit Privatgesellschaften konkurriren solle, mit dem Begriffe des Staates nicht recht vertragen zu wollen. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß der Abneigung gegen diese Auffassung lediglich dasselbe unbestimmte Gefühl zu Grunde liegt, welches auch das Reagiren gegen die Auffassung der Post als Kaufmann und gegen die Kompetenz der Handelsgerichte in Klagesachen aus dem Postfrachtgeschäfte in den postalischen Kreisen hervorruft [1]). Die Ursache ist eben in der eigenthümlichen Stellung zu suchen, welche die Post nach der öffentlichen wie nach der privatrechtlichen Seite hin mehrfach einnimmt. Wenn auch die Post im Gegensatze zu den Privatversicherungsanstalten vorwiegend als ein Institut im Interesse des Verkehrs, nicht als rein finanzielles Institut zu betrachten ist, so bleibt doch immerhin die Versicherung der Werthsendungen, ebenso wie die Beförderung derselben eine wirthschaftliche Unternehmung, und es läßt sich schlechterdings nicht läugnen, daß in gewisser Beziehung auch eine Staatsassekuranzanstalt den Charakter einer Spekulationsanstalt an sich trägt [2]) und sonach zum Theil als Geschäft betrachtet werden muß. Bei der Post ist ebenso wie bei jeder Wirthschaft, im Kleinen wie im Großen, vor Allem die äußere Existenz zu wahren. Dieselbe kann ihre hohe Aufgabe der Verkehrsförderung nur bis zu einer bestimmten Grenze lösen. Diese Grenze ist aber die technische Möglichkeit einerseits und

---

1) Vergl. Kompe: Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte. Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Band XI. Heft 1. S. 67.

2) Roscher, Nationalökonomie §. 226: „Staats-, wie Privatversicherungsanstalten zerfallen in zwei Klassen: A. Gegenseitige, wo die Versicherten zugleich Versicherer sind, welche den gesammten Schaden unter sich repartiren. B. Spekulationsanstalten, wo ein Unternehmen, gewöhnlich eine Aktiengesellschaft, gegen voraus bestimmte feste Vergütung die Gefahr übernimmt".

Digitized by Google

die finanzielle Zulässigkeit andererseits, und ultra posse nemo obligatur. Bis zu diesem Punkte aber muß auch die Post spekulativ, muß sie darauf bedacht sein, als Preis ihrer Thätigkeit sich wenigstens die Selbstkosten zu sichern. Das Streben der Post geht darauf hin, sich ihrer Aufgabe gewachsen zu erhalten und sich durch entsprechende Mittelerwerbung immer fähiger zu machen, gerechten Anforderungen auf Verkehrserleichterungen zu genügen. Dasselbe ist daher natürlich zunächst wirthschaftlich eigennützig. Dieser kluge, verständige Eigennutz kommt freilich zuletzt dem Großen und Ganzen, wie beabsichtigt, zu Gute. Die Postüberschüsse sind nicht das Ziel, sondern Mittel zum Zweck. Es ist also die Post eine ökonomische Staatsanstalt, nicht um Gewinn zu erzielen, sondern um Einrichtungen im Bestand zu erhalten, für welche die Privatindustrie noch nicht ausreichen kann; nur insofern ist bei ihr der Erwerb auf äußere Güter gerichtet. Die Verwendung der Mittel aus der postwirthschaftlichen Thätigkeit beruht im reinsten Sinne des Wortes auf Gemeinsinn, wie diejenige der Mittel aus der privatwirthschaftlichen Thätigkeit auf Eigennutz. Abgesehen von dieser, hinter dem Felde des wirthschaftlichen Treibens liegenden Verwendung der erworbenen Mittel ist das Streben der Post, ebenso wie das der Gesellschaften eben lediglich auf das Erwerben gerichtet. Insofern erscheint auch der Charakter der Staats-Postanstalt als Wohlfahrtsanstalt nicht so ganz ausschließend, daß nicht ein Theil der Natur der Sache nach als Geschäft zu betrachten wäre. Der Staat thäte Unrecht, irgend Einem etwas zu schenken zu Ungunsten Anderer, die seine Mühwaltung nicht beanspruchen. Mit dem Geschäfte aber konkurriren völlig rechtmäßig innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze andere Geschäfte.

Als spekulativ müssen selbst Wohlthätigkeitsanstalten, sobald sie mit ihren Mitteln wirthschaftlich thätig sind, bezeich-

Digitized by Google

net werden, mag auch ihre Arbeit einen notorisch sittlichen Endzweck haben. Es kann daher auch der Post eine Sonderstellung nicht zuerkannt werden; auch sie ist spekulativ, soweit es sich darum handelt, die Kosten zu decken, welche die zur Sicherung der in ihrem Gewahrsam befindlichen Werthsendungen getroffenen Einrichtungen (Werthgelasse bei den Postanstalten und in den Fahrzeugen, sowie das wohldurchdachte Kontrolsystem) erfordern, und soweit es darauf ankommt, vor Einnahmeausfällen überhaupt — denn es bilden die Posteinkünfte einen nicht unerheblichen Bestandtheil des Staatshaushaltes — sich zu schützen. Insoweit kann die Post nicht uneigennütziges Wohlwollen, sondern muß rechtmäßigen Eigennutz üben. Der letztere ist überhaupt von dem Begriffe der Wirthschaft untrennbar. Demzufolge muß auch das Postversicherungswesen, sowohl bezüglich des Staates wie hinsichtlich der Privatanstalten, als ein Theil der Nationalökonomie nicht vom ethischen Gesichtspunkte, sondern lediglich von der wirthschaftlichen Seite betrachtet und beurtheilt werden. Darauf ergiebt sich die Beantwortung der Frage über die Anwendbarkeit des Mittels der Konkurrenz von selbst.

Lasson stellt in diesem Sinne folgenden Satz auf: „Der Volkshaushalt stellt seiner Natur nach keine ethische Ordnung dar, kann sie unter keiner Bedingung weder jetzt, noch in der Zukunft darstellen, und es hat keinen Sinn, eine solche Anforderung an ihn etwa im Sinne eines zu realisirenden Ideals zu erheben; die specifisch wirthschaftlichen Motive ferner stammen nicht aus der Sittlichkeit, auch nicht aus Sitte oder Moral, und die Forderung, der Mensch solle in seinem wirthschaftlichen Handeln durch Motive der bezeichneten Art sich bestimmen lassen, kann nur in einem bestimmten eingeschränkten Sinne erhoben werden u. s. w.“ [1]).

---

1) Faucher's Vierteljahrschrift, a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

Allerdings kann, wo von dem Interesse der Post bei der Versicherungsfrage die Rede ist, natürlich nur das wahrhaft Zweckmäßige, wahrhaft Nützliche gemeint sein, wenn auch immerhin Zweck und Mittel zunächst äußere sind. Die sittliche Verwendung der durch den wirthschaftlichen Sinn erworbenen und erzeugten Güter, also in unserem Falle der Posteinkünfte bz. Postüberschüsse, ist vermöge der Aufgabe des Postinstituts garantirt. Das sittliche Moment nämlich, der sittliche Geist ist in der Postwirthschaft unbestritten vorhanden, und nur auf dem wirthschaftlichen Gebiete selbst wird durch den rechtmäßigen Eigennutz jenes Princip gewissermaßen eingeschränkt. Denn auf diesem Felde sind die sittlichen Tugenden des Wohlwollens, der Uneigennützigkeit und der Selbstverleugnung nicht die maßgebenden, weil sie stets mit der Pflicht der Selbsterhaltung in Streit gerathen. Dieselben können nur wirksam werden, wenn die ersten Bedingungen der physischen Existenz erfüllt und die für die Zukunft unbedingt nothwendigen Mittel gewahrt sind.

Dagegen muß auf dem wirthschaftlichen Gebiete der emsig arbeitenden Konkurrenz „soweit darunter die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung überhaupt zu verstehen ist“ [1]), ein hoher Werth beigelegt werden, weil dieselbe alle menschlichen Fähigkeiten entwickelt und die Bestrebungen belebend durchdringt, so daß „in stetigem Fortschritte das Vollkommenere das Unvollkommenere verdrängt.“ Es ist daher auch nichts weniger als unwürdig für die Reichspost, mit jenen Gesellschaften, deren Thätigkeit sie ohne die dringendste Nothwendigkeit nicht stören, nicht beseitigen darf, in dem Sinne zu konkurriren, daß sie gemeinsam neben jenen mit guten Mitteln auf das gute Ziel der Verkehrsförderung lossteuert.

Die Post darf nicht nur, sondern soll diejenige Konkur-

1) F. Perrot, die Eisenbahnreform. 1871, S. 23.

Digitized by Google

renz üben, welche, wie der Volkswirth sagt, „Jeden dazu nöthigt, mittelst der ihm verfügbaren Produktionsmittel diejenigen Güter und zwar in der Weise zu produciren, welche und wie er solche anderen gegenüber am wirthschaftlichsten zu beschaffen vermag“ [1]), die Konkurrenz, welche im reinen und wahren Sinne des Wortes das gleichzeitige Gehen nach einem Ziele bezeichnet und „gestattet, daß verschiedene Kräfte in der ihnen natürlichen Weise unbehindert und unbegrenzt neben und mit einander einem Ziele zustreben, indem sie sich gegenseitig unterstützen und ergänzen“ [2]), also die wahre Konkurrenz, welche, wie Roscher [3]) sagt, „die eigentlichen Quellen des Nationalreichthums verstärkt“, im Gegensatz zu der falschen und verkehrten Konkurrenz, welche in dem Bekämpfen und schließlichen Vernichten des Konkurrenten ihre Aufgabe sieht, wie sie in den Perrot'schen Schriften über Eisenbahnwesen drastisch genug geschildert wird [4]).

Die Forderung einer derartigen wahren Konkurrenz ist für die Post aber keineswegs neu. Denn es ist dieselbe Konkurrenz, welche sie im gemeinschaftlichen Interesse Aller auch nach Aufhebung des Postregals in Bezug auf die Packetbeförderung thatsächlich den Privat-Transportanstalten und den Eisenbahngesellschaften noch heute bereitet.

Dieses bei allen Kulturvölkern anerkannte, allgemeine

---

1) Schober, Volkswirthschaftslehre, §. 84.

2) Vergl. Richter's Brochüre: Transportunwesen. 1872, S. 58.

3) Roscher, Nationalökonomie, §. 108.

4) Perrot: Die Reform des Eisenbahntarifwesens im Sinne des Pennyportosystems. 1869, die deutschen Eisenbahnen. 1870, die Eisenbahnreform. 1871, die deutsche Eisenbahnpolitik. 1872 u. s. w., namentlich aber in den Zeitfragen. 1871 der besondere Artikel über Konkurrenz, S. 89—94: „Die freie Konkurrenz ist nichts anderes als der Kampf des Egoismus mit dem Egoismus innerhalb der Schranken, welche das allgemeine Staatsgesetz giebt.“ „Der Kampf Aller gegen Alle unter gleicher Sonne u. s. w.“

Digitized by Google

wirthschaftliche Heilmittel der wahren Konkurrenz wird daher auch im vorliegenden Falle einzig und allein als zutreffend zu empfehlen sein. Die Zweckmäßigkeit seiner Anwendung ergiebt sich eben gerade aus der Stellung der Post als Staatsversicherungsanstalt in der Volkswirthschaft.

Daß die Privatversicherungsgesellschaften aus ihren Unternehmungen wirklich erheblichen Gewinn erzielen, das beweist einfach ihr Fortbestehen überhaupt. Soweit eine Versicherungs-Privatanstalt auch schließlich dem Gemeinwohle nützt, so zielt doch das Unternehmen darauf nicht in erster Linie ab. „Ein aus Wohlwollen arbeitendes Bankgeschäft" ist eben nicht denkbar [1]). Wenn auch Berichte über bestimmte Finanzergebnisse noch nicht vorliegen, so spricht sich doch das Comité der Verbandsgesellschaften im oben bezeichneten Prospekte über Aufnahme und Aussichten des Unternehmens sehr günstig aus. Insbesondere sind in Hinsicht des Landtransportes sehr gute Geschäfte gemacht worden.

Da die Post nun einerseits nicht umhin kann, die Versicherung ebenso wie die Beförderung von Werthsendungen noch beizubehalten, andererseits aber den ihr bereiteten Schaden abzuwenden bedacht sein muß, so wird sie auch unter allen Umständen zu dem einzig und allein für zweckmäßig befundenen Mittel greifen müssen. Dasselbe muß insbesondere als geeignet bezeichnet werden, der Privatindustrie gleichzeitig ein Vorbild wirthschaftlicher Thätigkeit zu geben und ihr den Weg vorzuzeichnen, auf dem allein sie sich fähig und würdig machen kann, dereinst die Besorgung der ganzen Fahrpost zum Wohle der Gesammtheit zu übernehmen.

b) Worin wird sich die Konkurrenz der Post in unserem Falle zu äußern haben?

Die Konkurrenz im Postversicherungswesen kann sich sowohl auf die allgemeinen Assekuranzbedingungen, als auch

1) Faucher's Vierteljahrschrift, a. a. O. S. 60 unten.

Digitized by Google

speciell auf das Tarifwesen erstrecken. In ersterer Beziehung ist der unlängst vorgekommene Eisenbahnunfall bei Magdeburg [1]) ganz dazu angethan, für die Privatversicherungsgesellschaften bedeutend Propaganda zu machen. Das Kaiserliche Generalpostamt hat nämlich die durch jenes Unglück verursachten Beschädigungen an Post-Packetsendungen als durch unabwendbare Folgen eines Naturereignisses herbeigeführt bezeichnet. Demzufolge sind die Absender der betreffenden Sendungen auf ihre Entschädigungsansprüche dahin beschieden worden, daß die Postverwaltung im vorliegenden Falle nach der Bestimmung in §. 6 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 zur Ersatzleistung nicht verpflichtet sei. Nur die gezahlten Franko- und Portobeträge sind erstattet worden. Dagegen haben die Privatgesellschaften den bei ihnen Versicherten für den erlittenen Schaden vollständige Entschädigung gewährt.

Auf die weiter gehende Garantie der Verbandsgesellschaften wird in dem bereits mehrfach erwähnten Prospekte von dem Comité ganz besonders hingewiesen. Aus Anlaß des vorbezeichneten Unfalles des Bahnpostwagens bei Magdeburg hat die vaterländische Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld speciell Gelegenheit genommen, durch besonderes Umlaufschreiben ihre Aktionäre und Geschäftsfreunde von neuem darauf aufmerksam zu machen, daß der internationale Verband „außer für alle von der Reichspost gedeckten Gefahren auch für den durch Naturereignisse und höhere Gewalt aller Art entstandenen Nachtheil garantire." Insbesondere ist darin die Bemerkung ausgesprochen, „daß

---

1) In der Nacht vom 23. zum 24. Februar d. J. entgleiste in Folge Nachgebens des Eisenbahndammes, welches durch das Hochwasser der Elbe herbeigeführt war, der in der Richtung von Magdeburg nach Berlin abgegangene Personenzug, und es stürzten Lokomotive und Postwagen in die Elbe. Durch das in den letzteren eingedrungene Wasser ist eine große Anzahl von Packetsendungen erheblich beschädigt worden.

Digitized by Google

ie Deklaration bei der Post nur einen durchaus mangelhaften Schutz gewähre u. s. w."

Wenn nun auch die Privat-Versicherungsgesellschaften nicht für alle Schäden und Verluste[1]) haften, so ist doch der Punkt der vis major ein bei der Konkurrenz wohl zu berücksichtigender Faktor. Es sollte daher die Post gegen entsprechende Gebühren auch für die s. g. höhere Gewalt einstehen, damit dieselbe in Bezug auf den Umfang der Haftpflicht erfolgreich mit jeder Privatgesellschaft konkurriren kann.

Die Ausdehnung der postalischen Garantieverbindlichkeit auf die vis superior dürfte um so weniger Bedenken erregen, da Postunfälle gedachter Art in der Neuzeit wohl verhältnißmäßig sehr selten vorgekommen sind, und der Post daher ein erhebliches Risiko daraus nicht zu erwachsen droht. Man kann zwar sagen, daß die Staatspost durch ihr Vorbild im Allgemeinen gewissermaßen den Uebergang des Fahrpostwesens auf die Privatindustrie in seiner ganzen Ausdehnung vorbereitet; solange die letztere aber noch nicht reif geworden ist, muß die Post mit ihr in jeder Beziehung auch gleichen Schritt halten und als fähig erachtet werden, das zu bieten, was Privatanstalten leisten können.

Fraglich ist hier nur, ob es nicht auch theilweise wieder im Interesse der Post liegt, durch eine Art von „Rückversicherung" — denn das ist dem Erfolge nach die Privatversicherung für Postsendungen — von einer übermäßigen Er-

1) Der über unversicherte Gefahren sprechende §. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen des internationalen Verbandes lautet: „Die Verbandsmitglieder haften nicht für den Schaden, welcher durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Weg- oder Beschlagnahme seitens irgend einer Macht oder Behörde verursacht wird, und ebensowenig für Werthsverminderungen (Cours-Verlust), welche durch Verzug in der Beförderung entstehen." Ganz ähnlich sind die Bestimmungen wegen der unversicherten Gefahren auch bei den alleinstehenden Privat-Versicherungsanstalten.

Digitized by Google

satzpflicht befreit zu werden. Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Wenigstens muß der Post selber anheimgestellt bleiben, wie viel Gebühren sie sich entgehen lassen will, bis zu welchem Grade die Rückversicherung eintreten soll; nicht die Privaten dürfen in ihrem persönlichen Interesse darüber entscheiden.

Demnächst läßt sich doch wohl die Behauptung rechtfertigen, daß die Post im Stande ist, nicht allein an Bequemlichkeit der Einrichtung, sondern auch an Billigkeit der Gebühren mit Privatgesellschaften zu konkurriren, sobald sie will. Es dürfte unzweifelhaft sein, daß der Staat nöthigenfalls noch eher billigere Gebühren gewähren kann, als Privatinstitute, da ihm überhaupt die Errichtung gemeinnütziger Anstalten in Bezug auf die Kostendeckung bedeutend leichter wird, als der Privatindustrie; denn eine Staatsregierung kann ihren Anstalten sofort die gewünschte Ausdehnung verschaffen und auch „die ärmste Klasse der Versicherungsbedürftigen" berücksichtigen [1]).

Wo aber die Nothwendigkeit zur Abhülfe so nahe herantritt, wie im vorliegenden Falle, da muß selbst ein vorübergehender Einnahmeausfall riskirt und in Ansehung der Selbstkosten nicht ein einzelnes Gebiet, sondern das Ganze in Betracht gezogen werden, so daß die Auslagen sich im Allgemeinen ausgleichen. Es kommt allerdings hier, wo die Selbstkosten in Gefahr sind, auf die Erwägung an, ob solch einem drohenden Verluste eine Tarifreduktion vorzuziehen ist, welche eventuell „zu einer dauernden Einbuße am bisherigen Reinertrag führen kann" [2]).

---

1) Roscher, a. a. O., §. 237.

2) Nach §. 226 von Rau's Lehrbuch der Finanzwissenschaft ist die vom Staate betriebene Geldversendungspost, wie die Briefpost nach dem Gebührenprincip zu verwalten. „Die Gebühreneinnahme", heißt es da, „soll die Kosten, und zwar unbedingt die laufenden Betriebskosten, im Allgemeinen aber auch die Zinsen des im Postwesen steckenden Anlage- und Betriebskapitals decken, aber keine Ueberschüsse oder nur solche, welche

Digitized by Google

Durch die Ermäßigung der Versicherungsgebühr seit dem 1. Januar 1874 ist die beabsichtigte Herstellung der auf-richtigen Werthangabe wohl nur zum Theil und in Ansehung der geringeren Werthe erreicht worden. Auf die höheren Werthe, bz. auf die Versendungen der Großhandel- und Groß-gewerbetreibenden, hat dieselbe anscheinend keinen Einfluß ge-übt [1]). Diese versichern thatsächlich nach wie vor in Ge-

---

zur Tilgung des Anlagekapitals und zur Ausdehnung und Verbesserung des Postwesens dienen, geben. Selbst Porto-Ermäßigungen, welche mit erheblichen und länger dauernden Einnahme-Ausfällen verbunden sind, können sich zwar später in Folge der Verkehrssteigerung wieder völlig bezahlt machen. Immerhin wird dabei zu beachten sein, ob und inwie-weit sie vornehmlich einer Klasse zum Vortheil gereichen, und zwar derjenigen, welche durch direkte Steuern schwer entsprechend zu treffen ist: dem Handels- und zum Theil dem Gewerbestande. In diesem Falle fehlt das Merkmal der gleichmäßigen Gemeinnützigkeit, so daß mindestens eine sehr sorgfältige Prüfung verlangt werden muß, ob der Einnahme-ausfall nicht doch auf der Staatskasse wird sitzen bleiben. Dies muß vermieden werden — ein bei neueren Postreformen nicht immer genügend beachteter Punkt".

1) Nach der Statistik der Deutschen Reichs-Postverwaltung (für das letztverflossene Jahr bei Einsendung dieser Abhandlung — Mai 1876 — noch nicht veröffentlicht) betrug der angegebene Werth sämmtlicher ge-bühren- und portopflichtigen Sendungen mit Werthangabe

im Jahre	1874	3,626,316,349	Thaler,
„ „	1873	3,116,725,830	„
„ „	1872	3,049,153,992	„
„ „	1871	2,576,321,820	„
„ „	1870	2,101,887,162	„
„ „	1869	1,685,022,354	„

u. s. f.

Von der Gesammtzahl der beförderten gebühren- und portopflichtigen Briefe und Packete mit Werthangabe hatten einen angegebenen Werth von mehr als 500 Thaler

im Jahre	1874	10,6	Procent,	im Jahre	1871	7,6	Procent,
„ „	1873	8,7	„	„ „	1870	7,7	„
„ „	1872	7,7	„	„ „	1869	6,8	„

u. s. w.

Digitized by Google

mäßheit der bezüglichen statutarischen Bestimmungen bei der Post und bei den Privatgesellschaften.

Die Verbandsgesellschaften haben innerhalb zwei Jahren so gute Geschäfte gemacht, daß bereits eine Erniedrigung der Prämiensätze stattgefunden hat und, wie der mehrgedachte Prospekt durchleuchten läßt, eine abermalige Herabsetzung derselben in Aussicht genommen ist.

Die Beobachtung der thatsächlichen Verkehrsbewegung, insbesondere die bei entsprechender Berücksichtigung der allgemeinen Geschäftskalamität doch noch unverhältnißmäßig gering zu nennende Steigerung bezüglich der Werthangaben im Jahre 1874 gegen das Vorjahr — nur etwa 510,000,000 Thaler an Gesammtwerth und 1,s Procent an Sendungen zum Werthe von über 500 Thaler — giebt den besten Beweis dafür, daß die Postversicherungsgebühr noch nicht genügend herabgesetzt ist, und daß also zur Erreichung des gesteckten Zieles der Herstellung einer aufrichtigen Werthangabe der ohnedies erst in zweiter Linie zu berücksichtigende Finanzpunkt vorerst noch mehr zurücktreten muß [1]).

---

1) Bluntschli läßt sich in seiner allgemeinen Staatsrechtslehre über die Gebührenerhebung folgendermaßen aus: „Die Gebühren sind eine Gegenleistung an den Staat und dienen, den Aufwand, den der Staat für die öffentlichen Einrichtungen solcher Art zu machen hat, zu vermindern oder zu ersetzen." Weiter heißt es: „Die Gerechtigkeit der Gebührenerhebung ist einleuchtend. Es ist zwar richtig, daß der Staat um seiner Bestimmung willen und nicht der Gebühr wegen verpflichtet ist, jene öffentlichen Funktionen auszuüben. Dieselben sind daher nicht gerade nothwendig und Nichts steht im Wege, wenn der Staat ohnehin reich genug ist, dieselben unentgeltlich auszuüben. Aber es ist deßhalb nicht ungerecht, wenn der Staat die ökonomischen Lasten, welche er tragen muß, um jene Thätigkeit auszuüben, von denen sich vergüten läßt, die dieser Leistung in ihrem Interesse bedürfen; und in vielen Fällen ist es auch volkswirthschaftlich zweckmäßig, wenn er solche Gebühren fordert und so die Steuerpflicht des Volkes erleichtert. Je mehr das besondere Privatinteresse an der Staatskasse betheiligt ist, wie das vorzüglich bei den Gerichtsgebühren klar ist, desto eher wird sich die Gebühr

Digitized by Google

Es ist also die freie Mitbewerbung der Reichspost um ie Erlangung der Versicherungsgebühren, welche jetzt den Pri=atgesellschaften zufolge des günstigen Angebotes derselben ufließen, als das volkswirthschaftlich richtigste Korrektiv gegen en Gewinn der Privatindustrie durch Ausbeutung der po=alischen Einrichtungen erkannt. Daraus erhellt, daß durch ewährung eines gleich günstigen Angebotes gegenüber der achfrage des Handelsstandes nach ausgedehnterer Garantie nd größerer Billigkeit des Tarifs dergleichen Gesellschaften, elche gleichsam die Lücke in der Gesetzgebung hinsichtlich des ostversicherungsrechtes herauszufinden und zu benutzen ver=anden haben, schließlich nahezu unmöglich gemacht werden önnen.

Unsere Betrachtung der Postversicherungsfrage von der ethischen und wirthschaftlichen Seite läuft sonach nächst dem schon besprochenen Erforderniß, die bezüglich der höheren Ge=walt bestehende Beschränkung der Posthaftpflicht zu beseitigen, der Hauptsache nach auf die Nothwendigkeit einer geeigneten Gebührenermäßigung hinaus.

Die letztere kann nun bestehen in einer direkten Herab=setzung der Versicherungsgebühr zu jeder Höhe der Werth=angabe gleichmäßig oder nur für den die Versicherungssumme etwa von 1000 Mark übersteigenden Mehrbetrag, oder durch eine entsprechend zu regelnde Vereinbarung einer mäßigen Aversionalsumme an Versicherungsgebühren mit Korrespon=denten, welche öfter hohe Geldsummen durch die Post über=mitteln. Eine Vereinbarung dieser Art würde in ähnlicher Weise, wie es bei den Privatgesellschaften jetzt bereits viel=fach der Fall ist, etwa gegen monatliche Abrechnung oder

---

rechtfertigen; je mehr die Staatsfunktion dagegen um der Gesammtheit willen ausgeübt wird, desto eher wird dieselbe unentgeltlich geleistet werden müssen, und werden die Kosten dafür in Form der Steuer zu er=heben sein", a. a. O. II. S. 389.

Digitized by Google

auf andere Weise geschehen können. In solchem Aversionalfalle kann sich die Postverwaltung allerdings nur auf die Annahme und Beförderung der verschlossenen Werthsendungen einlassen, da ein Verpacken und Verschließen im Postamtszimmer in Gegenwart eines Beamten bei dem Umfange der Werthsendungen nicht thunlich, und andererseits die Einsichtnahme der betreffenden Geschäftsbücher im Comptoir der Versender, welche eine unverhältnißmäßige Vermehrung des Kontrolapparates erforderte, überhaupt mit den heutigen Betriebseinrichtungen nicht vereinbar sein würde. Die betreffenden Sendungen, welche am besten stets in ein Posteinlieferungsbuch, wie deren jetzt in Stelle der einzelnen Einlieferungsscheine von Behörden, öffentlichen Anstalten und großen Handlungshäusern benutzt werden, einzutragen sind, müßten von dem annehmenden Postbeamten auf der Adresse mit einem entsprechenden Vermerk oder Stempel versehen werden, und es würde der jedesmalige Aufgeber sich durch Vorlegung des gedachten Posteinlieferungsbuches zu legitimiren haben.

Der Umstand, daß eine direkte Herabsetzung erst vor ca. 3 Jahren gesetzlich erfolgt ist, giebt nun zwar zu der Erwägung Anlaß, ob es rathsam sei, an dem gedachten Posttaxgesetz schon jetzt wieder zu rütteln und zu ändern; indessen handelt es sich ja im vorliegenden Falle um einen Verkehrstarif, welcher schon seiner Natur nach nicht für lange Dauer als unveränderlich, geschweige denn als vollkommen angesehen werden kann.

Wenn nun der §. 2 des genannten Gesetzes als die Ausführung einer schon seit längerer Zeit, insbesondere aber vor Entstehung der Postversicherungsgesellschaften vorbereiteten Ermäßigung der Versicherungsgebühren anzusehen ist[1]), so giebt

1) 14. Sitzung des D. R. am 3. April 1873. S. 206 der Drucksachen; Rede des General-Postdirektors.

Digitized by Google

ie Konkurrenz jener Gesellschaften jetzt direkt dringende Ver-
nlassung zu einer abermaligen zeitgemäßen Tarifherabsetzung
Die kraft des Gesetzes vom 17. Mai 1873 eingetretene Er-
äßigung ist, wie oben schon hervorgehoben, augenscheinlich
icht erheblich genug gewesen, die Konkurrenz der Privat-
esellschaften von vornherein auszuschließen. Es muß der
Unterschied der Assekuranzgebühren der Postverwaltung jeden-
alls so bemessen sein, daß die letzteren gar nicht oder nur wenig
egen die Prämien der Versicherungsgesellschaften abweichen,
elbst wenn sich diese in Zukunft vielleicht noch niedriger stel-
en sollten. Die Differenz muß „ein ausreichendes Aequi-
alent für die mit der Versicherung bei Gesellschaften ver-
undenen Unbequemlichkeiten, namentlich für die Nothwendig-
eit gewähren, Dritten die Einsichtnahme der Bücher zu ge-
tatten“ [1]).

Auf eine recht zweckmäßige Abänderung der jetzigen Ge-
bührensätze weist schon die Einführung des neuen Münzgesetzes
hin. Es wäre dies eine Festsetzung, welche sich dem Dezimal-
system anschließt. Wenn die postalischen Verhältnisse es daher
mit Rücksicht auf das finanzielle Gesammtergebniß [2]) ir-
gend gestatten, so dürfte es dem entsprechend sich empfehlen,
den gegenwärtigen Satz von $\frac{1}{8}$ für 1000 (50 Pf. für 3000
Mark) dem neuen Münzsystem anpassend auf $\frac{1}{10}$ für 1000
herabzusetzen und demnächst bei Sendungen mit höherer Werth-
angabe für den die Summe etwa von 5000 Mark über-

1) Bericht der dritten Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Posttaxgesetzes vom 28. Oktober 1871, S. 7.

2) Nach den postalischen Finanzergebnissen beträgt der Ueberschuß

für das Jahr	1874	2,328,673	Thaler,
„ „ „	1873	2,734,419	„
„ „ „	1872	4,398,663	„
„ „ „	1871	3,307,876	„
„ „ „	1870	2,131,297	„
„ „ „	1869	262,618	„

(für 1875 noch nicht veröffentlicht.)

Digitized by Google

steigenden Theil der Versicherungssumme eine Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte des vorstehenden Satzes eintreten zu lassen.

Eine solche Tarifirung würde gewissermaßen den s. g. Einpfennigtarif darstellen, indem auf je 100 Mark Werth 1 Pfennig an Gebühr entfällt. Dabei würde auch die Nothwendigkeit der Annahme eines Mindestsatzes wegfallen, indem für jede 1000 Mark oder für einen Theil davon 10 Pfennige berechnet werden. Treten außerdem die oben bezeichneten Aversionalabkommen noch dazu, so würde vielleicht die Privatkonkurrenz trotzdem wohl nicht ganz beseitigt, indeß doch zweckentsprechend beschränkt, namentlich aber ein unverhältnißmäßiger, ungerechter Gewinn der letzteren verhütet werden.

Eine Tarifreduktion erscheint übrigens auch aus dem Grunde unbedenklich, weil die freie Konkurrenz als natürlicher und wirksamer Preisregulator angesehen wird, und die Tarifseststellung im Wege der Gesetzgebung hauptsächlich auch deßhalb geschieht, weil dieser Regulator oft ganz oder theilweise fehlt.

Obwohl das Transportversicherungswesen bis jetzt gesetzlich noch nicht geregelt ist, so sind doch die von der Staatsbehörde geprüften Satzungen der Versicherungsgesellschaften derartige, daß das Publikum vollständig sicher gestellt ist. Immerhin aber wird die Garantie der Privatanstalten lediglich wegen ihrer größeren Billigkeit der unzweifelhaft für die Dauer zuverlässigeren Staatsversicherung vorgezogen. Es läßt sich daher mit ziemlicher Bestimmtheit erwarten, daß bei Gewährung eines pekuniär verhältnißmäßig nicht minder günstigen Angebotes in Bezug auf Garantie überhaupt und auf Prämien insbesondere die jetzt der Post entzogenen Gebühren der Staatskasse wieder zufließen würden.

Es entzieht sich freilich der Beurtheilung, wie viele derjenigen Versender, welche jetzt bei den Gesellschaften ver-

Digitized by Google

ichern, unter den gegenwärtig obwaltenden Taxverhältnissen, alls Privatanstalten gar nicht beständen, überhaupt bei der ßost versichern würden. Viele Versender deklariren auch jetzt ioch nicht. Manche große Geschäftshäuser versichern nach vie vor bei der Post einen kleinen Theil und bleiben für den größeren Theil des Werthinhalts ihrer Sendungen Selbstversicherer; dieselben beruhigen sich bei der Erfahrung, daß ihnen noch kein Schaden daraus erwachsen sei, daß sie der Post in so hohem Grade Vertrauen geschenkt und die Angabe der vollen Werthsumme für überflüssig erachtet haben.

Obiger Taxabänderungsvorschlag hat ferner noch für sich, daß die dem Publikum daraus erwachsenden Vortheile nicht allein den ganz großen Geschäftsleuten zu Gute kommen, sondern auch dem s. g. Kleinverkehr; insbesondere aber, daß die Aenderung nicht auf Kosten des Kleinverkehrs geschieht.

Schließlich ist es wohl hier am Platze, noch eines besonderen Umstandes zu erwähnen, der auf die Bestimmung der Postversicherungstaxe von tiefgehender Bedeutung sein dürfte. Das neue Münzgesetz und die damit verbundene Einziehung des Papiergeldes der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere auch die Verdrängung der s. g. wilden Kassenscheine gewährt dem Umlauf des Geldes ein ganz neues Feld. Es steht dadurch dem Baar-Geldvermittelungsverkehr durch die Postanstalten neben den Kreditformen des Wechsels und der Checks eine ganz bedeutende, erweiterte Entwickelung bevor. Die Versendung des Geldes in Briefen und Packeten, wodurch dasselbe eine Zeitlang dem wirthschaftlichen Verkehr entzogen wird, dürfte mehr und mehr außer Gebrauch kommen, und somit natürlicherweise eine Einnahmeverminderung aus dem Geldversendungsverkehr eintreten. Eine durchgreifende Ermäßigung der Postversicherungsgebühr im obigen Sinne, welche die Aufrichtigkeit der Werthangabe herzustellen verspricht,

Digitized by Google

dürfte daher als geeignet anzusehen sein, einen solchen Einnahmeausfall zum großen Theil wieder zu decken.

Andererseits erheischt diese Erwägung, daß die Münzreform auf einen ausgedehuteren Gebrauch bequemerer und zeitgemäßerer Umlaufsmittel hindrängt, eine durchgreifende Umgestaltung des Postanweisungs- und Postauftragsverfahrens. Es sind demnächst auch diese Verkehrsformen geeignet, indirekt dazu beizutragen, das jetzt noch in großem Maßstabe herrschende Verfahren der Geschäftswelt, bei Versendung von Werthobjekten durch die Post nicht den vollen Inhalt zu deklariren, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch wesentlich zu beschränken, insbesondere aber in seinen schlimmen Folgen für die Post möglichst unschädlich zu machen.

Es dürfte deßhalb angezeigt sein, auch gleichzeitig auf eine Erhöhung des Meistbetrages für Postanweisungen und Postaufträge einerseits, sowie auf Herabsetzung der Gebühr für höhere Beträge andererseits Bedacht zu nehmen. Wenn in diesem Sinne und im Anschluß an die Dezimaltheilung des Münzwesens der Meistbetrag für Postanweisungen auf 500, für Postaufträge auf 1000 Mark, und die Gebühr auf 10 Pfennige für je 100 Mark, unter Annahme eines Mindestbetrages von 20 Pfennigen, festgesetzt würde [1]), so wäre für

1) „Gegenwärtig übermittelt die Postverwaltung im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.,
über 100 bis 200 Mark	30 Pf.,
über 200 bis 300 Mark	40 Pf.“

Für telegraphische Postanweisungen werden erhoben:

a) Die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zum Telegraphenamte, wenn das Telegraphenamt sich nicht im Postgebäude mit befindet, und die Einzahlung nicht beim Telegraphenamte selbst geschieht.

Digitized by Google

den Geldumlauf während der Uebergangszeit entsprechende Bahn geschaffen. Es betrüge darnach die Gebühr für 1000 Mark doppelt so viel, als nach obigem Vorschlage für einen Geldbrief mit 1000 Mark Werthangabe auf eine Entfernung von mehr als 10 Meilen; bei Einziehung eines gleich hohen Betrages durch Postauftrag träte eine Erhöhung um 30 Pfennige ein, die Gebühr würde also Mark 1,30 betragen.

Ein noch bedeutend weiterer Schritt zur Erleichterung der Ueberweisung von Geldsummen würde alsdann geschehen, wenn die Gebühren speciell für Geldüberweisungstelegramme in etwa ermäßigt werden könnten. Läßt sich auch die Entrichtung der Gebühr am Aufgabeorte für die Besorgung des Telegramms von der Post bis zum Telegraphenamte lediglich dadurch vermeiden, daß die Einzahlung des Geldbetrages beim Telegraphenamte selbst geschieht, so wäre es andererseits doch erwünscht, wenn die Erhebung einer Bestellgebühr am Bestimmungsorte unterbliebe, sofern nur das einfache Ueberweisungstelegramm abgetragen wird, z. B. außerhalb der für den Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Dienststunden. Ferner dürfte es aber namentlich auch gerechtfertigt sein, daß für dergleichen

---

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte. Dasselbe beträgt, wenn das Geld dem Eilboten mitgegeben wird, im Ortsbezirke 50 Pf., im Landbezirke für jedes Kilometer 20 Pf., wenigstens jedoch 50 Pf."

Hiernach kostet die telegraphische Ueberweisung eines Geldbetrages von 300 Mark — gesetzt, das bezügliche Telegramm enthält nur 10 Worte, und es wird am Bestimmungsorte der Betrag dem Eilboten **nicht** mitgegeben — von einer Stadt zur anderen mindestens 40 + 70 + 25 Pf. = M. 1,35.

„Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich eingezogen werden." „Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf." Bei Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die entsprechende Postanweisungsgebühr von demselben in Abzug gebracht.

Vergl. §§. 17, 18, 20 und 21 der Postordnung, bz. §. 23 der Telegraphen-Betriebsordnung.

Digitized by Google

Telegramme lediglich die Worttaxe von 5 Pfennigen für jedes Wort, nicht auch die für gewöhnliche Privattelegramme zu entrichtende Grundtaxe von 20 Pfennigen zur Erhebung käme. Allerdings dürften die gedachten Telegramme alsdann nur die nothwendigen Angaben, aber keine sonstigen „auf die Verfügung über das Geld bezüglichen Mittheilungen" enthalten.

Eine solche Maßregel würde geeignet sein, der Post noch viele Aufträge zu Baargeldübermittelungen nicht nur nach Neben-, sondern auch nach Hauptbankplätzen zuzuführen, die jetzt vom Bankier besorgt werden.

Sofern demnächst nach Maßgabe des Ergebnisses einer längeren eingehenden Beobachtung des Verkehrs auf dem Gebiete des Postanweisungs- und Postauftragswesens sich das Bedürfniß einer noch weiteren Erleichterung herausstellen und eine solche finanziell irgend möglich sein sollte, so würde die Ausdehnung des Meistbetrages einer Postanweisung auf 1000 Mark und die Festsetzung der Gebühr auf 5 Pfennige für jede 100 Mark, Mindestbetrag 20 Pfennige, zu empfehlen sein.

Damit die einzelnen Postanstalten jederzeit im Besitze der nöthigen Baarmittel sind, bz. solche in Fällen außergewöhnlichen Bedürfnisses schleunigst und leicht erlangen können, sind Krediteröffnungen in ausgedehnterem Maße als jetzt, erforderlich und zwar nicht nur bei benachbarten Postanstalten, sondern auch bei anderen, im Orte befindlichen öffentlichen Kassen und Geldinstituten. Jedenfalls sind dieserhalb weitere Vorkehrungen und Anordnungen nothwendig.

Im Allgemeinen geht schließlich als Endergebniß der ganzen Untersuchung hervor, daß, nachdem die freie Mitbewerbung der Post auf dem Gebiete des Versicherungswesens allein als geeignet bezeichnet werden mußte, die immer stärker hervortretende Postversicherungsfrage zu lösen, es im Interesse des Verkehrs sowohl wie der Post selbst geboten sein dürfte,

Digitized by Google

1) zunächst die Haftverbindlichkeit der Postverwaltung auch auf die höhere Gewalt, bz. die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses auszudehnen,
2) eine zweckentsprechende, zeitgemäße weitere Herabsetzung der Postversicherungsgebühr zu ermöglichen, und im Anschlusse daran endlich
3) auch auf eine Reform des Baargeldvermittelungsverkehrs durch die Post in Ansehung des Meistbetrages und der Gebührensätze für Anweisungen und Aufträge Bedacht zu nehmen.

Ex. G.M.C.
3/25/02

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google